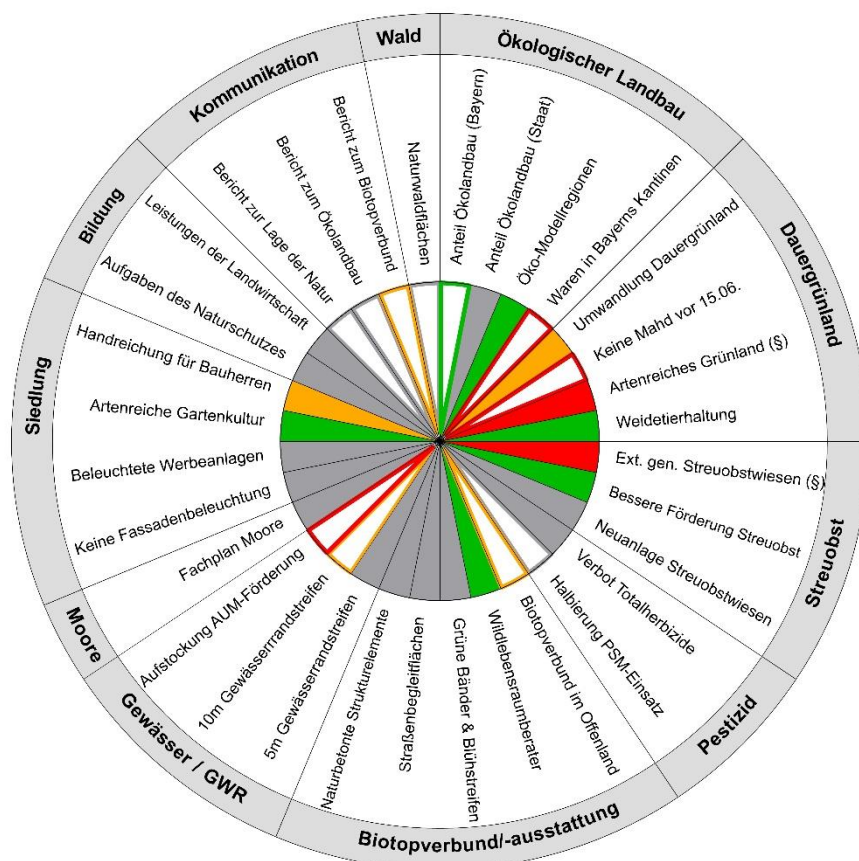


Indikatoren-Set zur Evaluierung der Gesetzesnovellen
zum Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in
Bayern“.

Steckbriefe zu Maßnahmen und Indikatoren

Arbeitsstand: 31.07.2020



Auftraggeber:

Landesbund für Vogelschutz
in Bayern e.V. (LBV)
Eisvogelweg 1,
91161 Hilpoltstein

Ansprechpartner:

Matthias Luy



Auftragnehmer:

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Neckarsteige 6-10
72622 Nürtingen

Projektleitung:

Prof. Dr. Roman Lenz

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Angelika Jany
M.Sc. Patrick Kaiser
Dipl.-Ing., B.Eng. Manuel Vollrath



Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung und Vorgehensweise	5
Indikatoren-Set	5
Steckbrief.....	6
Monitoringplan	6
Auswertungsphase.....	8
Einschätzung der ersten Auswertung	8
Zusammenfassende Bewertung der Themenbereiche.....	8
1. Wald	11
1.1. Maßnahme 49: 10 % Naturwaldflächen im Staatswald bis zum Jahr 2023	11
2. Ökologischer Landbau	13
2.1. Maßnahme 1: Anteil ökologischer Landbau in Bayern erhöhen	13
2.2. Maßnahme 1: Anteil ökologischer Landbau auf staatlichen Flächen erhöhen	14
2.3. Maßnahme 53: Einrichtung zusätzlicher Öko-Modellregionen.....	15
2.4. Maßnahme 55: Mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen	16
3. Dauergrünland	18
3.1. Maßnahme 5: Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen	18
3.2. Maßnahme 10: Ab 2020 keine Mahd vor dem 15.06 auf 10 % der Landesfläche	19
3.3. Maßnahme 24: Gesetzlich geschützte Biotop: Arten- und strukturreiches Grünland	20
3.4. Maßnahme 60: Optimierung bestehender Förderprogramme für Weidetierhalter.....	21
4. Streuobst	22
4.1. Maßnahme 23: Gesetzlich geschützte Biotop: Extensiv genutzte Streuobstwiesen ab 2500 m ²	22
4.2. Maßnahme 56: Bessere Förderung für Streuobst	24
4.3. Maßnahme 70: Neuanlage Streuobstwiesen	25
5. Pestizideinsatz.....	27
5.1. Maßnahme 47: Kein Einsatz von Totalherbiziden mehr auf Staatsflächen	27
5.2. Maßnahme 58: Halbierung des landesweiten PSM-Einsatzes bis 2028	29
6. Biotopverbund/-ausstattung & Straßenbegleitgrün.....	30
6.1. Maßnahme 20: Biotopverbund im Offenland	30
6.2. Maßnahme 48: Zusätzliche Wildlebensraumberater.....	32

6.3. Maßnahme 59: Erweiterte KULAP-Förderung für grüne Bänder und Blühstreifen und das bayernweite Netz Biodiversität	33
6.4. Maßnahme 51: Straßenränder bei Staatsstraßen als Magergrünland bewirtschaften.....	34
6.5. Maßnahme 7: Verbot naturbetonte Strukturelemente in der Feldflur zu beeinträchtigen	35
7. Binnengewässer und deren Randstreifen	36
7.1. Maßnahme 17: 5 m Gewässerrandstreifen an fließenden oder stehenden Gewässern.....	36
7.2. Maßnahme 46: 10 m Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. oder 2. Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern.....	37
7.3. Maßnahme 63: Aufstockung der KULAP- und VNP Förderung entlang von Gewässern	38
8. Moore	40
8.1. Maßnahme 22: Fachplan Moore	40
9. Siedlung	41
9.1. Maßnahme 42: Keine Fassadenbeleuchtung mehr nach 23 Uhr an öffentlichen Gebäuden	41
9.2. Maßnahme 43: Verbot von beleuchteten Werbeanlagen im Außenbereich	42
9.3. Maßnahme 69: Förderung einer artenreichen Gartenkultur.....	43
9.4. Maßnahme 83: Handreichung für private Bauherren zur ökol. Gestaltung von Haus und Garten	44
10. Naturschutz in der Erziehung und Ausbildung	45
10.1. Maßnahme 2: Ziele und Aufgaben des Naturschutzes (...) in der Lehre und Ausbildung	45
10.2. Maßnahme 3: Leistungen der Landwirtschaft für Kulturlandschaft und Gemeinwohl (...) in der Lehre und Ausbildung	46
11. Politische Kommunikation.....	47
11.1. Maßnahme 13: Bericht zur Lage der Natur	47
11.2. Maßnahme 14: Bericht zu ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen	48
11.3. Maßnahme 21: Bericht zum Biotopverbund	49
Literaturverzeichnis.....	51
Landtagsdrucksachen	53
Gesetze und Richtlinien	54

Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Im November 2019 startete das Projekt ‚Monitoring der Umsetzung von Volksbegehren und Begleitgesetz in Bayern‘, welches die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) unter der Leitung von Prof. Dr. Roman Lenz übernommen hat. Das Projekt hatte zum Ziel ein Indikatorenset zu entwickeln, das die Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen über einen Zeitraum von 10 Jahren ermöglichen soll.

Folgende Arbeitsschritte wurden hierzu durchgeführt (siehe auch Abbildung 1):

1. Auswahl und Festlegung der Indikatoren aufbauend auf der Messgrößen-Sammlung und Kategorisierung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.
2. Beschreibung der zu ermittelnden Daten sowie Zusammenstellung und Auflistung der Quellen, aus denen die Daten bezogen werden können.
3. Ermittlung und Benennung des Erhebungsrhythmus für die Indikatoren (z.B. ein-, zwei- oder mehrjähriger Rhythmus je nach Indikator).
4. Erstellung eines Bewertungsschemas, das die Messergebnisse und Erhebungen in ein Ampelsystem mit 3 Stufen einordnet. Hinzu kommt eine vierte sog. Graustufe bei Indikatoren, bei denen die Datengrundlage keine Bewertung zulässt.
5. Entwicklung eines Bewertungssystems, das die thematischen Bereiche zusammenfassend bewertet.
6. Zwischenberichterstattung und Präsentation der Ergebnisse im Rahmen einer Pressekonferenz am 12. Februar 2020.
7. Erste Auswertungsphase - Benennung der beteiligten Einrichtungen und Personen.
8. Erste Auswertung und Darstellung der Ergebnisse in einem Bericht sowie Präsentation der Ergebnisse im Rahmen einer Pressekonferenz am 16.07.2020.

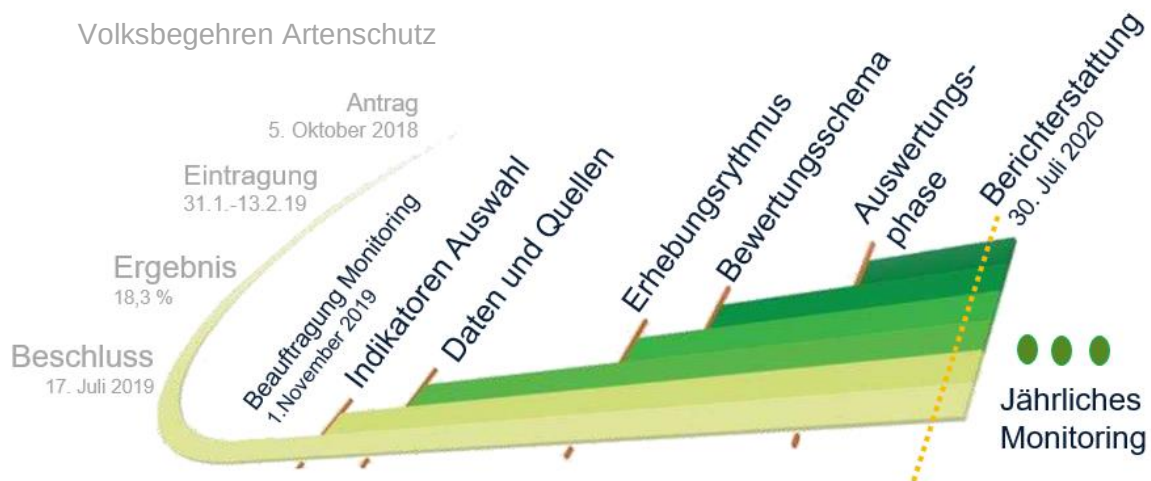


Abbildung 1: Darstellung des Projekttablaufs mit Arbeitsschritten

Indikatoren-Set

Das von der HfWU entwickelte Monitoring-Konzept hat aus über 80 beschlossenen Maßnahmen 32 Indikatoren abgeleitet. Bei der Auswahl der Indikatoren spielten Aspekte wie Wirksamkeit, Überprüfbarkeit sowie das gesellschaftliche Interesse eine Rolle. Ebenso fand auch die Repräsentation unterschiedlicher Themenbereiche Berücksichtigung. Eine Liste der nicht berücksichtigten Maßnahmen inklusive einer Begründung für deren Ausschluss wurde in diesem Zusammenhang erarbeitet. Zum einen entfielen diese Maßnahmen, weil andere Indikatoren denselben Themenbereich repräsentierten. Zum anderen handelt es sich um Maßnahmen, die im Monitoring aufgrund fehlender Datengrundlage oder unkonkreter Formulierung schwer zu erfassen und zu bewerten wären.

Im aktuellen Bericht zur Lage der Natur wird der kritische Zustand der Biodiversität in Deutschland angemahnt. So werden als wesentliche Ursachen des Rückganges von gefährdeten Arten und Lebensräumen insbesondere die folgenden Gründe genannt: hohe Nährstoff- und Pestizideinträge, die Intensivierung oder Aufgabe der Flächennutzung, einschließlich der Aufgabe traditioneller Landnutzungsformen, die Veränderung der Hydrologie und Morphologie von Gewässern, Entwässerung und Grundwasserentnahme, Flächenverluste und Zerschneidung durch Ausbau von Infrastruktur, Siedlungs- und Gewerbegebieten, aber partiell auch Sport, Tourismus und Freizeitaktivitäten (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 2020). Die gewählten Indikatoren im Rahmen des Monitoringprojekts beziehen sich in den Maßnahmen und Themenbereichen auf eine Vielzahl der im Bericht genannten Gründe.

Steckbrief

Mit dem schließlich ausgewählten Indikatoren-Set soll über einen Zeitraum von 10 Jahren regelmäßig überprüft werden, ob und in wie weit die Maßnahmen des neuen Naturschutz- und Begleitgesetzes sowie der Landtagsbeschlüsse von der bayerischen Staatsregierung umgesetzt werden. Hierfür wurde für jeden Indikator ein Steckbrief erarbeitet, der die in Abbildung 2 dargestellten Informationen bereithält.

Quelle: Volksbegehren (VB) oder Landtagsbeschluss (LTB) oder Begleitgesetz (BG)		Relevanz: 1= sehr wichtiger Indikator oder 2 = wichtiger Indikator
<i>Genauer Wortlaut des Gesetzes oder Beschlusses mit Quellenangabe</i>		
Indikator und Einheit	<i>Benennung des Indikators und Festlegung der Einheit</i>	
Daten	<i>Woher stammen die Daten?</i>	
Konkretisierung	<i>Konkrete Angaben und Definitionen zum gewählten Indikator</i>	
Rhythmus der Datenerhebung	<i>Erhebungsrhythmus für den Indikator</i>	
Datenerhebung durch ...	<i>z. B. Monitoring-Team, Parlamentarische Anfrage, Berichte, Studien, ggf. LBV/Experten</i>	
Ziel	<i>Festlegung des Zielzustands mit Angabe von Trend oder Ziel.</i>	
Status Quo	<i>Rückblick auf die Ergebnisse der letzten drei Jahre seit 2017 soweit die Daten für eine Analyse zur Verfügung standen.</i>	
Bewertung	<i>Definition der Bewertung</i>	
	<i>Die Zielkriterien werden erfüllt.</i>	
	<i>Die Zielkriterien werden größtenteils erfüllt (z. B. 90% des Zielwerts).</i>	
	<i>Die Zielkriterien werden verfehlt.</i>	
Ergebnis	<i>Falls vorhanden (tabellarische) Darstellung der Ergebnisse (Ggf. Hinweis auf Excel-Tabelle mit Daten).</i>	
Ergebnisinterpretation	<i>Erklärungen zu den Ergebnissen ggf. Ursachen für die Entwicklung oder Darstellung warum Daten nicht erhoben und bewertet werden konnten. Teilweise auch Hinweise zu einem möglichen weiteren Untersuchungsbedarf für eine zukünftige Bewertung des Indikators bzw. Möglichkeiten den Indikator durch zusätzliche Kriterien zu erweitern.</i>	

Abbildung 2: Inhalt der Indikatorensteckbriefe (Kursiv gekennzeichnet sind die Zelleninhalte)

Monitoringplan

Neben den im Steckbrief festgehaltenen Erhebungsrhythmus wird in dem eigens entwickelten Monitoringplan aufgelistet, welche Indikatoren wie häufig erfasst und bewertet werden sollen. Damit lassen sich auch Hinweise ableiten, an welchen Stellen ggf. nachjustiert werden sollte.

Kap.Nr.	Maßnahme	Nr.	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
1.1.	Naturwaldflächen	49				2023		Kontrolle					Kontrolle
2.1.	Anteil Ökolandbau (Bayern)	1						2025					2030
2.2.	Anteil Ökolandbau (Staat)	1											
2.3.	Öko-Modellregionen	53											
2.4.	Waren in Bayerns Kantinen	55						2025					2030
3.1.	Umwandlung Dauergrünland	5											
3.2.	Keine Mahd vor 15.06.	10											
3.3.	Artenreiches Grünland (§)	24											
3.4.	Weidetierhaltung	60											
4.1.	Ext. gen. Streuobstwiesen (§)	23											
4.2.	Bessere Förderung Streuobst	56						Kontrolle					Kontrolle
4.3.	Neuanlage Streuobstwiesen	70											
5.1.	Verbot Totalherbizide	47											
5.2.	Halbierung PSM-Einsatz	58									2028		
6.1.	Biotopverbund im Offenland	20				2023				2027			2030
6.2.	Wildlebensraumberater	48						Kontrolle					Kontrolle
6.3.	Grüne Bänder und Blühstreifen	59											
6.4.	Straßenbegleitflächen	51						Kontrolle					Kontrolle
6.5.	Naturbetonte Strukturelemente	7											
7.1.	5m Gewässerrandstreifen	17											
7.2.	10m Gewässerrandstreifen	46											
7.3.	Aufstockung AUM-Förderung	63											
8.1.	Fachplan Moore	22						Kontrolle					Kontrolle
9.1.	Keine Fassadenbeleuchtung	42	Stichprobe					Stichprobe					Stichprobe
9.2.	Beleuchtete Werbeanlagen	43	Stichprobe					Stichprobe					Stichprobe
9.3.	Artenreiche Gartenkultur	69						Kontrolle					Kontrolle
9.4.	Handreichung für Bauherren	83	einmalig										
10.1.	Aufgaben des Naturschutzes	2	Studie										Kontrolle
10.2.	Leistungen der Landwirtschaft	3	Studie										Kontrolle
11.1.	Bericht zur Lage der Natur	13				2023					2028		
11.2.	Bericht zum Ökolandbau	14											
11.3.	Bericht zum Biotopverbund	21											

Abbildung 3: Monitoringplan für das Indikatoren-Set (Die Zahlen geben das Jahr für Zielwerte an.)

Auswertungsphase

In der Ende Juli 2020 abgeschlossenen ersten Auswertungsphase wurden Daten erhoben und in einem ersten Testlauf ausgewertet. Da für das aktuelle Jahr 2020 oft noch keine Zahlen verfügbar sind, wurden auch die Daten aus den Vorjahren mit in die Auswertung einbezogen. Für einige Indikatoren wurden z.B. die Ergebnisse aus dem Kulturlandschafts- und dem Vertragsnaturschutzprogramm sowie Zahlen zum Ökolandbau über Landtagsanfragen erhoben. Eine Liste der Landtagsanfragen ist im Quellenverzeichnis enthalten.

Einschätzung der ersten Auswertung

Zum Jahrestag Mitte Juli 2020 sind die unmittelbaren Auswirkungen des Volksbegehrens in einigen Bereichen bereits ablesbar und auf einem guten Weg. Dies zeigt z.B. die Ankündigung, vier größere staatliche Waldgebiete Bayerns als Naturwälder zusätzlich unter Schutz zu stellen. Auch die Erhöhung der Streuobstförderung im Vertragsnaturschutzprogramm oder die Einstellung neuer Wildlebensraumberater kann in diesem Zusammenhang genannt werden. Jedoch fehlen teilweise konkrete Definitionen wie z. B. Angaben zur räumlichen Verteilung des grünen Netzwerks im Wald oder beim Biotopverbund.

Für einige der Maßnahmen sind Zielwerte bis zu einem bestimmten Zeitpunkt genannt. Der ökologische Landbau soll bis zum Jahr 2025 mindestens 20% der landwirtschaftlich genutzten Flächen umfassen. Hier ist bereits ein guter Trend erkennbar. Der Anteil von Grünlandflächen mit spätem Mahdzeitpunkt dagegen, der bereits 2020 bei einem Flächenanteil von 10% liegen sollte, wird wohl nicht erreicht werden. Auch die dem Themenfeld Kommunikation zugeordneten Berichte zu ökologisch genutzten landwirtschaftlichen Flächen und zum Biotopverbund sollen noch in diesem Jahr zur Verfügung stehen.

Für einen nicht unwesentlichen Teil der Indikatoren fehlen Ausgangsdaten wie beim reduzierten Pestizidansatz, der geplanten Bewirtschaftung der Straßenbegleitflächen als Magergrünland oder des Verbots garten- und ackerbaulicher Nutzung im Gewässerrandstreifen. Maßnahmen aus dem Bereich Bildung oder Siedlung sind nur schwer zu bemessen. Hier könnten konkrete Studien helfen, die Umsetzung der geänderten Lehrpläne zu den Zielen des Naturschutzes oder den Aufgaben der Landwirtschaft, einzuschätzen und zu bewerten. Eine Kontrolle der Beleuchtung öffentlicher Anlagen oder beleuchteter Werbeanlagen im Außenbereich kann nur über Stichproben erfolgen.

Zusammenfassende Bewertung der Themenbereiche

Bei einer vereinfachten Darstellung der Ergebnisse sollte die zugrunde liegende Methodik transparent gemacht werden. Um den Stand der Themenbereiche für eine Übersicht gebündelt zu veranschaulichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten der Bewertung und Gewichtung der Einzelmaßnahmen. Die hier erörterte Variante zeigt beispielhaft eine solche Möglichkeit auf.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Einzelbewertungen der 32 Indikatoren mit den drei Ampelfarben dargestellt. Grau gekennzeichnet wurden Indikatoren, bei denen keine ausreichende Datengrundlage vorhanden war, um eine Bilanzierung durchzuführen. Umrahmt sind die Werte, bei denen ein Ziel definiert wurde, dass zum Erhebungszeitpunkt noch nicht erreicht werden musste. Die Wertstufe gibt hier einen Trend zur Zielerreichung an. Aus den Bewertungen der Einzelindikatoren wurde für jeden Themenbereich eine zusammenfassende Bewertung nach folgendem Punkteschema durchgeführt:

1. Kriterium: Wertstufen

Grün $\triangleq$ 1 Punkt für die Einzelbewertung
Gelb $\triangleq$ 2 Punkte für die Einzelbewertung
Rot $\triangleq$ 3 Punkte für die Einzelbewertung
Grau $\triangleq$ 2 Punkte für die Einzelbewertung

Für die Bilanzierung im nächsten Jahr ist zu überlegen, ob die Stufe „Grau“ mit drei Punkten wie „Rot“ eingestuft werden soll. Hintergrund wäre, dass die nicht vorhandenen Daten auch negativ in die Bewertung der Themenbereiche einfließt.

2. Kriterium: Relevanzen

Die für die einzelnen Indikatoren vergebenen Relevanzen fließen in die Bewertung ein, in dem bei Relevanzstufe 1 die Wertstufen verdoppelt eingerechnet werden, bei Relevanzstufe 2 einfach.

3. Bewertung Themenbereiche

Grün $\triangleq$ 1 bis 1,4 Punkte im Mittelwert

Gelb $\triangleq$ 1,5 bis 2,4 Punkte im Mittelwert

Rot $\triangleq$ 2,5 bis 4 Punkte im Mittelwert

Grau $\triangleq$ bei mind. 50% und mehr aller Indikatoren mit grau eingestuft.

Beispiele für die Einstufung der Bereiche durch Bildung eines Mittelwerts:

2 Ökologischer Landbau

2.1. Anteil Ökolandbau (Bayern) (Wert Grün, Relevanz 1) 1 Pkt. x 2 = 2

2.2. Anteil Ökolandbau (Staat) (Wert Grau, Relevanz 1) 2 Pkt. x 2 = 4

2.3. Öko-Modellregionen (Wert Grün, Relevanz 2) 1 Pkt. x 1 = 1

2.4. Waren in Bayerns Kantinen (Wert Rot, Relevanz 2) 3 Pkt. x 1 = 3

Gesamtwert = $(2 + 4 + 1 + 3) / 6 = 10 / 6 = 1,67$ (Gelb)

3 Dauergrünland

3.1. Umwandlung Dauergrünland (Wert Grün, Relevanz 2) 1 Pkt. x 1 = 1

3.2. Keine Mahd vor 15.06. (Wert Rot, Relevanz 1) 3 Pkt. x 2 = 6

3.3. Artenreiches Grünland (§) (Wert Rot, Relevanz 1) 3 Pkt. x 2 = 6

3.4. Weidetierhaltung ((Wert Rot, Relevanz 2) 3 Pkt. x 1 = 3

Gesamtwert = $(1 + 6 + 6 + 3) / 6 = 16 / 6 = 2,67$ (Rot)

4 Streuobst

4.1. Ext. genutzte Streuobstwiesen (§) (Wert Rot, Relevanz, 1) 3 Pkt. x 2 = 6

4.2. Bessere Förderung Streuobst (Wert Grün, Relevanz 2) 1 Pkt. x 1 = 1

4.3. Neuanlage Streuobstwiesen (Wert Grau, Relevanz 2) 2 Pkt. x 1 = 2

Gesamtwert = $(6 + 1 + 2) / 4 = 9 / 4 = 2,25$ (Gelb)

7 Gewässerrandstreifen

7.1. Aufstockung AUM-Förderung (Wert Rot, Relevanz 2) 3 Pkt. x 1 = 3

7.2. 10m Gewässerrandstreifen (Wert Gelb, Relevanz 1) 2 Pkt. x 2 = 4

7.3. 5m Gewässerrandstreifen (Wert Grau, Relevanz 1) 2 Pkt. x 2 = 4

Gesamtwert = $(3 + 4 + 4) / 5 = 11 / 5 = 2,2$ (Gelb)

Übersicht Bewertungen

Indikator	Wert	Quelle
1 Wald		
1.1 : M49 - 10 % Naturwaldflächen im Staatswald bis zum Jahr 2023		VB
2 Ökologischer Landbau		
2.1 : M1 - Anteil ökologischer Landbau in Bayern erhöhen		VB
2.2 : M1 - Anteil ökologischer Landbau auf staatlichen Flächen erhöhen		VB
2.3 : M53 - Einrichtung zusätzlicher Öko-Modellregionen		LTB
2.4 : M55 - Mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen		LTB
3 Dauergrünland		
3.1 : M5 - Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen		VB
3.2 : M10 - Ab 2020 keine Mahd vor dem 15.06 auf 10 % der Landesfläche		VB/BG
3.3 : M24 - Gesetzlich geschützte Biotope: Arten- und strukturreiches Grünland		VB
3.4 : M60 - Optimierung bestehender Förderprogramme für Weidetierhalter		LTB
4 Streuobst		
4.1 : M23 - Geschützte Biotope: Extensiv genutzte Streuobstwiesen ab 2500m²		VB
4.2 : M56 - Bessere Förderung für Streuobst		LTB
4.2 : M70 - Neuanlage von Streuobstwiesen		LTB
5 Pestizideinsatz		
5.1 : M47 - Kein Einsatz von Totalherbiziden mehr auf Staatsflächen		BG
5.2 : M58 - Halbierung des landesweiten PSM-Einsatzes bis 2028		LTB
6 Biotopverbund/-ausstattung & Straßenbegleitgrün		
6.1 : M20 - Biotopverbund im Offenland		VB/BG
6.2 : M48 - Zusätzliche Wildlebensraumberater		BG
6.3 : M59 - Erweiterte KULAP-Förderung für grüne Bänder und Blühstreifen und das bayernweite Netz Biodiversität		VB
6.4 : M 51 - Straßenränder bei Staatsstraßen als Magergrünland bewirtschaften		BG
6.5 : M7 - Verbot naturbetonte Strukturelemente in der Feldflur zu beeinträchtigen		VB
7 Gewässerrandstreifen		
7.1 : M17 - 5 m Gewässerrandstreifen an fließenden oder stehenden Gewässern		VB
7.2 : M46 - 10 m Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern		BG
7.3 : M63 - Aufstockung der KULAP- und VNP Förderung entlang von Gewässern		LTB
8 Moore		
8.1 : M22 - Fachplan Moore		BG
9 Siedlung		
9.1 : M42 - Keine Fassadenbeleuchtung mehr nach 23 Uhr an öffentlichen Gebäuden		BG
9.2 : M43 - Verbot von beleuchteten Werbeanlagen im Außenbereich		BG
9.3 : M69 - Förderung einer artenreichen Gartenkultur		LTB
9.4 : M83 - Handreichung für private Bauherren zur ökol. Gestaltung von Haus und Garten		LTB
10 Naturschutz in der Erziehung und Ausbildung		
10.1 : M2 - Ziele und Aufgaben des Naturschutzes (...) in der Lehre und Ausbildung		VB
10.2 : M3 - Leistungen der Landwirtschaft für Kulturlandschaft und Gemeinwohl (...) in der Lehre und Ausbildung		BG
11 Politische Kommunikation		
11.1 : M13 - Bericht zur Lage der Natur		VB
11.2 : M14 - Bericht zu ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen		VB
11.3 : M21 - Bericht zum Biotopverbund		VB

Wertstufen		Grün	Die Zielkriterien werden erfüllt
		Gelb	Die Zielkriterien werden größtenteils erreicht (Toleranz meist 10 % des Zielwerts)
		Rot	Die Zielkriterien werden verfehlt (z.B. < 90% des Zielwerts)
		Grau	Fehlende Datengrundlage (bei späteren Zielen auch grau umrahmt)
		Umrahmt	Maßnahmen mit einem späteren Zielwert (Trendangabe)

Quelle	VB	Volksbegehren Artenschutz
	LTB	LT-Drs. 18/3128
	BG	Begleitgesetz

1. Wald

1.1. Maßnahme 49: 10 % Naturwaldflächen im Staatswald bis zum Jahr 2023



Quelle: BG		Relevanz: 1	
Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist			
Zweiter Teil Schutz des Waldes			
Abschnitt II Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes			
Art. 12a Naturwaldreservate und Naturwaldflächen			
[...]			
(2) Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 % des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.			
Indikator und Einheit	Naturwaldflächen (in ha und % der staatlichen Waldfläche)		
Daten	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) bzw. Bayerische Staatsforsten (BaySF).		
Konkretisierung	Zu den Naturwaldflächen gehören die Waldflächen und Kernzonen der Nationalparks und Biosphärenreservate, die Naturwälder sowie die Naturwaldreservate (NWR). Ergänzend dazu: Minimum: In jedem Regierungsbezirk (RB) oder Landkreis (LKR) sind alle vorkommenden Waldtypen im Staatswald mind. einmal mit dem Schutzstatus “Naturwaldfläche” zu schützen. Ideal: In jeder Naturraum-Haupteinheit (nach Ssymank) sind alle vorkommenden Waldtypen im Staatswald mindestens einmal mit dem Schutzstatus “Naturwaldreservat (NWR)” zu schützen.		
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, mind. 2023		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team		
Ziel	10% der Staatswaldflächen (Ziel) und grünes Netzwerk (Trend) bis 2023 Minimum: Bis 2023 verteilen sich die 10% Naturwaldflächen auf alle vorhandenen Waldtypen. Darüber hinaus hat jeder Waldtyp je Naturraum, LKR oder RB mindestens einmal den Status NWR.		
Status Quo	Bis Ende Mai 2020 wurden vier größere staatliche Waldgebiete mit einer Fläche von insgesamt 5.750 ha als Naturwälder ausgewiesen und somit dauerhaft unter Schutzgestellt.		
Bewertung	Prozentanteil Naturwald an den Flächen des Staatswaldes Bayerns		
	≥ 10% Naturwaldfläche		
	9 bis 9,9 % Naturwaldfläche		
	< 10% = rot		

Ergebnis	Jahr	2019	2020	2020 bereinigt
	Naturwaldflächen in ha	81.800	87.550	45.150
	Staatswaldflächen	777.673	777.673	777.673
	Prozentanteil Naturwaldflächen	10,5%	11,2%	5,8%
	Siehe Tabelle M49 Naturwald.xls			
Ergebnisinterpretation	Bei der bereinigten Berechnung wurden Überschneidungen der Flächentypen abgezogen. So gehören Naturwaldreservate grundsätzlich der Klasse-1-Waldbestände an. Je nach Berücksichtigung der Flächentypen liegt der Anteil der Naturwaldflächen derzeit bei 11,2 % oder bei 5,8%. Werden Flächen mit permanenter Hiebsruhe im Hochgebirge und weitere Flächen natürlicher Waldentwicklung nicht berücksichtigt, reduziert sich der prozentuale Anteil um mehr als 5%. Auf Anfrage zu den aktuellen Flächentypen antworteten die BaySF m August 2020, dass die Flächen, die aufgrund von Selbstverpflichtungen von BaySF als nutzungsfrei gelistet wurden, sich vor Übernahme in das grüne Netzwerk noch in der Prüfung befinden. Neben einem bestimmten Anteil von Naturwaldflächen ist bei diesem Indikator die Verteilung dieser geschützten Flächen von Bedeutung, die ein grünes Netzwerk bilden. Das zuständige StMELF erarbeitet derzeit ein Gesamtkonzept zum grünen Netzwerk (LT-Drs. 18/6584). Die Basis des grünen Netzwerks bilden die über ganz Bayern verteilten, ökologisch wertvollen Staatswälder, in denen bereits jetzt keine Nutzung mehr stattfindet. Zudem werden derzeit noch zusätzliche Flächen v. a. in Buchen- und Auwaldlebensräumen identifiziert (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2020). Um das grüne Netzwerk zu bewerten, können die Wertstufen um die folgende Kriterien ergänzt werden: Grün = 95 – 100 % der Waldtypen je Naturraum, LRK oder RB Gelb = 80 – 95 % der Waldtypen je Naturraum, LRK oder RB Rot = < 80% der Waldtypen je Naturraum, LRK oder RB			

2. Ökologischer Landbau

2.1. Maßnahme 1: Anteil ökologischer Landbau in Bayern erhöhen



Quelle: VB		Relevanz: 1			
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist					
Teil 1 Allgemeine Vorschriften, Art. 1a Artenvielfalt [...]					
Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.					
Indikator und Einheit	Ökologischer Landbau (in ha und % der landwirtschaftlich genutzten Flächen)				
Daten	Bayerische Staatsregierung; Bayerisches Landesamt für Statistik				
Konkretisierung	Fläche (ha) und Anteil (%) des Ökolandbaus an der gesamten LW Produktion				
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, mind. 2025 und 2030				
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen				
Ziel	Ökolandbau Flächen in Bayern (Ziel) bis 2025: 20% bis 2030: 30%				
Status Quo		2017	2018	2019	2020
	Ökolandbau BY [ha]	280.762	305.529	341.916	
	Ökolandbau BY [ha] 1.Quartal	234.356	323.451	346.950	371.092
Bewertung	Ökologischer Landbau in ganz Bayern (Schwankungsbereich 10 % der Zielwerte)				
	Ökolandbau Flächen in Bayern 2025 ≥ 20%; 2030 ≥ 30%				
	Ökolandbau Flächen in Bayern 2025 ≥ 18%; 2030 ≥ 27%				
	Ökolandbau Flächen in Bayern 2025 < 18%; 2030 < 27%				
Ergebnis		2017	2018	2019	2020
	Ökolandbau BY [%]	8,85	9,63	10,79	11,71*
	Zielwerte bei linearem Anstieg	8,00%	9,50%	11,00%	12,50%
	Ökolandbau Ackerfläche [%]	6,14	6,91	8,31	
	Ökolandbau Dauergrünland [%]	14,05	14,81	15,51	
	*1. Quartal 2020; Siehe Tabelle M1 Ökolandbau.xls				
Ergebnisinterpretation	Ausgehend von den Daten der Antragstellung für das Kulturlandschaftsprogramm (B10) steigt der prozentuale Anteil der ökologisch genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Bayern in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schätzt die fehlenden Flächen der ökologischen Landwirtschaft, die bei einer Auswertung auf Basis der Förderbedingungen im KULAP nicht erfasst werden, auf ca. 20.000 ha. Dadurch erhöht sich der Anteil 2019 auf 11,35 %. Bei Annahme eines gleichmäßigen Anstiegs des Ökolandbaus müsste der Zuwachs bis 2025 jährlich 1,5% betragen und von 2025-2030 jährlich weitere 2% zunehmen. Bei der Datenrecherche wurden je nach Quelle abweichende Zahlen beim Flächenanteil des Ökolandbaus sowie bei der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Bayern festgestellt (s. Tabelle M1 Ökolandbau.xls). Je nach Bezugswert (landwirtschaftliche Gesamtfläche) liegt der Anteil des Ökolandbaus bis zu 0,34 % höher.				

2.2. Maßnahme 1: Anteil ökologischer Landbau auf staatlichen Flächen erhöhen



Quelle: VB		Relevanz: 1													
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist															
Teil 1 Allgemeine Vorschriften, Art. 1a Artenvielfalt															
[...]															
Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften.															
Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.															
Indikator und Einheit	Ökologischer Landbau (in ha und % der landwirtschaftlich genutzten Flächen)														
Daten	Bayerische Staatsregierung; Bayerisches Landesamt für Statistik														
Konkretisierung	Fläche (ha) und Anteil (%) des Ökolandbaus auf staatlichen Flächen														
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, mind. 2025 und 2030														
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen														
Ziel	Auf staatlichen Flächen (Ziel) bis 2020: 30%														
Status Quo	<table><tr><td></td><td>2017</td><td>2018</td><td>2019</td><td>2020</td></tr><tr><td>Ökolandbau Staatsfläche [ha]</td><td></td><td></td><td>24.177</td><td></td></tr></table>						2017	2018	2019	2020	Ökolandbau Staatsfläche [ha]			24.177	
	2017	2018	2019	2020											
Ökolandbau Staatsfläche [ha]			24.177												
Bewertung	Ökologischer Landbau auf staatlichen Flächen (Schwankungsbereich 10 % der Zielwerte)														
	Staatliche Flächen bis 2020 ≥ 30% ökologischer Landbau														
	Staatliche Flächen bis 2020 ≥ 27% ökologischer Landbau														
	Staatliche Flächen bis 2020 < 27% ökologischer Landbau														
Ergebnis	<table><tr><td></td><td>2017</td><td>2018</td><td>2019</td><td>2020</td></tr><tr><td>Ökolandbau Staatsfläche [%]</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> Siehe Tabelle M1 Ökolandbau.xls						2017	2018	2019	2020	Ökolandbau Staatsfläche [%]				
	2017	2018	2019	2020											
Ökolandbau Staatsfläche [%]															
Ergebnisinterpretation	Dadurch, dass beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (gemeinsam >90% der staatlichen landwirtschaftlichen Flächen) der prozentuale Anteil der Flächen mit ökologischem Landbau nicht bekannt ist, konnte kein Ergebniswert berechnet werden. Auch beim Anteil der verpachteten Flächen (35%) sollte auf die Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus hingewirkt werden.														

2.3. Maßnahme 53: Einrichtung zusätzlicher Öko-Modellregionen



Quelle: LTB		Relevanz: 2	
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!			
[...] Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie - die Einrichtung zusätzlicher Ökomodellregionen für mehr heimischen Ökolandbau; [...]			
Indikator und Einheit	Anzahl Ökomodellregionen		
Daten	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA) und Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)		
Konkretisierung	Die Öko-Modellregionen sind ein Baustein des Landesprogramms BioRegio 2020, das das StMELF 2013 ins Leben gerufen hat. Diese Modellregionen verfolgen das Ziel, regionale Wertschöpfungsketten für Bioprodukte auszubauen und zugleich den ländlichen Raum zu stärken. Aus den drei Wettbewerbsrunden 2013, 2014 und 2018 gingen insgesamt 27 Gemeindeverbünde hervor, die im April 2014, Mai 2015 und im Mai 2019 als „Staatlich anerkannte Öko-Modellregionen“ ausgezeichnet wurden (Bayerische Verwaltung für Ländliche Entwicklung, 2020).		
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team		
Ziel	Zunahme der Öko-Modellregionen (Trend)		
Status Quo	Seit April 2019 gibt es 27 Öko-Modellregionen in Bayern, die insgesamt knapp 28% der bayerischen Landesfläche umfassen. Dadurch sind ein Viertel der bayerischen Kommunen in einer Öko-Modellregion engagiert. Elf Landkreise sind vollständig vertreten (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz , 2020).		
Bewertung	Anzahl der Öko-Modellregionen		
	Zunahme der Öko-Modellregionen		
	Gleichbleibende oder sinkende Zahl der Öko-Modellregionen um max. 10%		
	Sinkende Zahl der Öko-Modellregionen um > 10%		
Ergebnis	Die Bewertung bezieht sich auf das Jahr 2019, als die Entscheidung für die Aufnahme weiterer Ökomodellregionen im Frühjahr stattgefunden hat. Seit dem Landtagsbeschluss vom Juli 2019 fand keine weitere Ausschreibung für Öko-Modellregionen statt (LT-Drs. 18/3128).		
Ergebnisinterpretation	Die Einrichtung zusätzlicher Öko-Modellregionen ist für den Gesamtblick des Volksbegehrens von Bedeutung, weil dieser Indikator im Zusammenhang mit anderen Zeigerwerten wie dem Anteil des Ökologischen Landbaus oder dem Anteil der Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung zu sehen ist. Neben der Anzahl der Öko-Modellregionen kann zusätzlich die Entwicklung der ökologisch wirtschaftenden Betriebe betrachtet werden wie dies in der Landtagsanfrage LT-Drs. 18/8539 (vom 15.06.2020) erfolgt ist. Es bleibt anzumerken, dass die Öko-Modellregionen mit einem unterschiedlichen Anteil an Ökobetrieben gestartet sind.		

2.4. Maßnahme 55: Mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen



Quelle: LTB		Relevanz: 2	
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!			
[...] Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie [...] - mehr Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in Bayerns Kantinen; [...]			
Indikator und Einheit	Anteil der Nahrungsmittel aus biologischer und regionaler Erzeugung (in %)		
Daten	Bayerische Staatsregierung		
Konkretisierung	Aufgrund der einfacheren Datenerfassung wird zunächst der Fokus auf die staatlichen Kantinen gelegt: Welche Nahrungsmittel werden von staatlichen Kantinen eingekauft? Wie groß ist der Anteil biologisch und regional erzeugter Produkte?		
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, mind. 2025		
Datenerhebung durch ...	Bericht an den Landtag (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz , 2020) Zukünftig Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen		
Ziel	Steigender Anteil von Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung (Ziel & Trend) Drei-Stufen-Plan der Staatsregierung vom 13. Januar 2020 1. mind. 50% Waren aus regionaler <u>oder</u> biologischer Erzeugung bis spätestens 2025 in allen staatlichen Kantinen 2. mind. 50% Waren aus regionaler <u>oder</u> biologischer Erzeugung bis spätestens 2030 in allen öffentlichen Kantinen und Gemeinschaftspflegeeinrichtungen 3. Erhöhung des Bio-/Regio-Anteils in allen weiteren Kantinen kirchlicher und freier Träger, in Betrieben und Gastronomie		
Status Quo	Im Bericht an den Landtag vom 31.03.2020 gaben einige der Ministerien sowie deren nachgeordnete Behörden Auskunft über den Anteil der Waren aus biologischer und regionaler Erzeugung in den staatlichen Kantinen. Der Prozentanteil regionaler Waren liegt überwiegend über dem Anteil biologisch erzeugter Produkte. Der Regional-Anteil liegt zwischen 30 und 70%, der Bio-Anteil zwischen 10 und 25%. Über den Anteil der Schnittmenge wurde keine Auskunft gegeben.		
Bewertung	Analog zum Drei-Stufen-Plan der Staatsregierung vom 13. Januar 2020 mit der Vorgabe des Prozentanteils aus regionaler <u>und</u> biologischer Erzeugung.		
	Anteil biologischer und regionaler Produkte, ab 2025 mind. 50% in staatlichen Kantinen ab 2030 mind. 50% in allen öffentlichen Einrichtungen		
	Anteil biologischer und regionaler Produkte ab 2025 mind. 45% Zunahme des Anteils in staatlichen Kantinen ab 2030 mind. 45% Zunahme des Anteils in öffentlichen Einrichtungen		
	Anteil biologischer und regionaler Produkte ab 2025 < 45% in staatlichen Kantinen ab 2030 < 45% in allen öffentlichen Einrichtungen		

Ergebnis	Siehe Status Quo
Ergebnisinterpretation	Für eine Bilanzierung muss ein Mindestanteil für biologische Produkte festgelegt werden. Sog. bioregionale Ware erfüllt beide Kriterien. Es ist jedoch anzumerken, dass es für den Begriff „regional“ keine eindeutige Definition gibt. Eine Studie im Auftrag des Kompetenzzentrum Ernährung (KErn) Bayern analysiert die Hemmnisse bei der Beschaffung bioregionaler Ware und zeigt ein Idealszenario auf. Hierfür wird ein Bio-Anteil von 90-100% sowie ein Bioregio-Anteil von ca. 50% der Waren angegeben (Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), 2015/16). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierte in diesem Jahr eine Kampagne unter dem Titel BioBitte mit dem Ziel den Anteil von Bio-Lebensmitteln in der öffentlichen Außer-Haus-Verpflegung auf 20 % und mehr zu steigern (https://www.bio-bitte.info). Für die Bilanzierung des Indikators sind die Daten regelmäßig zu erheben. Für die staatlichen Kantinen kann dies über einen jährlichen Bericht erfolgen (siehe Bericht an den Landtag vom 30.03.2020, (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz , 2020)) oder über eine parlamentarische Abfrage. Für öffentliche Einrichtungen können die Zahlen lediglich über jährliche Stichproben erhoben werden. Ggf. können Vorgaben in den Pachtverträgen zur Erfüllung der Vorgaben langfristig beitragen. Eine Machbarkeitsstudie unter dem Titel „30% Ökolandbau in Bayern im Jahr 2030“ analysiert die zukünftige Entwicklung des Sektors „Ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft“ sowie die Bedingungen und Maßnahmen die die Erreichung dieses Ziels befördern. Darin wird unter anderem die öffentliche Gemeinschaftsverpflegung als großes Potential beschrieben, zugleich aber auch auf die Hemmnisse bei der Markterschließung hingewiesen (ECOZEPT & FiBL Projekte GmbH, 2019).

3. Dauergrünland

3.1. Maßnahme 5: Verbot der Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen



Quelle: VB		Relevanz: 2		
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist				
Teil 1 Allgemeine Vorschriften				
Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (abweichend von § 5 BNatSchG)				
(4) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten				
1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln, [...]				
Indikator und Einheit	Fläche Dauergrünland (ha)			
Daten	Bayerisches Landesamt für Statistik (LfStat)			
Konkretisierung	Erhebungen zur Bodennutzung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern (Agrarstrukturerhebung): Totalerhebung (2016) und Stichprobenerhebung (2017 bis 2019). Daten auf Regierungsbezirksebene liegen im Rahmen der Landwirtschaftszählung (Vollerhebung) vor, die 2020 läuft.			
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich			
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team			
Ziel	Mindestens gleichbleibender Dauergrünlandbestand (Trend).			
Status Quo	Für die Jahre 2018 und 2019 ist nach den vorliegenden Daten eine Zunahme der Dauergrünlandflächen zu verzeichnen. Dies ist möglicherweise auf die Förderung über AUM-Maßnahmen zurückzuführen. Laut einer Untersuchung zu Agrarumweltmaßnahmen in Bayern (LfL 2018) wurden im Jahr 2017 rund 15.000 ha Ackerflächen zu Grünland umgewandelt. Im Jahr 2020 reduzieren sich die Dauergrünlandflächen um rund 1,5%.			
Bewertung	Entwicklung der Dauergrünlandflächen in Flächen im Verhältnis zum Vorjahr			
	Gleichbleibende bzw. steigende Grünlandflächen			
	Abnahme der Grünlandflächen bis max. 10% des Vorjahres			
	Rückläufige Grünlandflächen			
Ergebnis	Jahr	2018	2019	2020
	Entwicklung Dauergrünland in ha (LfStat)	5.500	15.800	-15.800
	Entwicklung Dauergrünland in ha (LT-Drs. 18/7470)	442	537	
	Siehe Tabelle M5 Dauergrünland.xls			
Ergebnisinterpretation	Nach dem Anstieg der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Jahr 2019 ist der Anteil 2020 um mehr als 25.000 ha zurückgegangen. Fast zwei Drittel des Flächenverlustes gingen dabei zu Lasten des Grünlands. Aus den Zahlen wird jedoch nicht ersichtlich, in wie weit diese Verluste durch Umwandlung in Ackerflächen entstanden sind. Im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie der Vegetationsentwicklung gehen jährlich landwirtschaftliche Flächen verloren - damit auch Dauergrünlandflächen. In einer Untersuchung der LfL für die Jahre 2008 bis 2017 wurde der InVeKoS-Flächenentzug landwirtschaftlicher Flächen durch Siedlungsentwicklung und Straßen ermittelt. Laut dieser Untersuchung ergibt sich für diesen Zeitraum von zehn Jahren ein durchschnittlicher täglicher Flächenverlust von 12,5 Hektar pro Tag (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 2018). Hier könnte eine Landtagsanfrage auf Basis der InVeKoS-Daten zukünftig Aussagen liefern, welche Grünlandflächen in Ackerflächen umgewandelt werden.			

3.2. Maßnahme 10: Ab 2020 keine Mahd vor dem 15.06 auf 10 % der Landesfläche



Quelle: VB/BG		Relevanz: 1		
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist				
Teil 1 Allgemeine Vorschriften				
Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (abweichend von § 5 BNatSchG)				
(4) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten				
[...]				
6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen, [...]				
Indikator und Einheit	Fläche der umgesetzten Maßnahme (in ha und % der Grünlandflächen)			
Daten	Bayerische Staatsregierung Grünlandflächen über Bayerisches Landesamt für Statistik (LfStat)			
Konkretisierung	VNP-Maßnahmen: H22/F22, H23/F23, H24/F24, H25/F25, H29 • Flächenentwicklung (ha) • Entwicklung der Ausgaben (€) • Ggf. Entwicklung des Fördersatzes (€)			
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, vorläufige Datenabfrage im März für die Bewertung im Juli Wenn möglich, (alle 2 – 3 Jahre) Daten je Landkreis			
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/7337 vom 06.05.2020)			
Ziel	Ab 2020 keine Mahd vor dem 15.06 auf 10% der Grünlandfläche Bayerns (Ziel).			
Status Quo	In den Jahren 2017 und 2018 beträgt der Anteil der über das VNP-Programm geförderten Maßnahmen zum späten Mahdzeitpunkt 4,49 bzw. 4,32 %. Für das Jahr 2019 liegen noch keine Daten für die gesamte Grünlandfläche in Bayern vor. Bei gleichbleibender Grünlandfläche läge der Anteil bei rund 5,3 %.			
Bewertung	Prozentanteil der VNP-Flächen am gesamten Grünlandanteil			
	≥ 10% Grünlandfläche			
	9 bis 9,9 % Grünlandfläche			
	< 9% Grünlandfläche			
Ergebnis	Jahr	2017	2018	2019
	VNP-Maßnahmen (H22/F22, H23/F23, H24/F24, H25/F25, H29)	53.798,87	51.654,36	63.204,55
	Grünland in ha	1.198.300,23	1.195.189,66	1.195.189,66
	Prozentanteil	4,49%	4,32%	5,29%
	Siehe Tabelle M10 Mahd vor 15.06.xls (<i>kursiv gekennzeichnete Daten fehlen</i>)			
Ergebnisinterpretation	Ausgehend von den Zahlen der AUM-Maßnahmen zur Förderung der extensiven Mähnutzung liegt der Prozentanteil für Grünlandflächen, die nach dem 15. Juni gemäht werden, aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Zielwert von 10%. Für 2019 ist eine Zunahme des Prozentanteils sowie der ausgezahlten Fördersumme festzustellen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz strebt die Verdoppelung der Flächen im Vertragsnaturschutz an, um dadurch auch den prozentualen Flächenanteil mit späterem Mähzeitpunkt zu erreichen (LT-Drs. 18/353 vom 14.02.2019).			

3.3. Maßnahme 24: Gesetzlich geschützte Biotope: Arten- und strukturreiches Grünland



Quelle: VB		Relevanz: 1	
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist			
Teil 4 Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope			
(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch [...]			
7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.			
Indikator und Einheit	Flächen mit arten- und strukturreichem Grünland, die im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurden. Kartierter Flächenanteil der Landesfläche in %.		
Daten	Biotopkartierung in Bayern, die von Fachbüros im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) durchgeführt wird: Es liegen keine aktuellen und flächendeckenden Kartierungen vor.		
Konkretisierung	Arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG sind die Lebensraumtypen Nrn. 6440 („Brenndolden-Auenwiese“), 6510 („magere Flachland-Mähwiese“) und 6520 („Berg-Mähwiese“) nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (GVBL. Nr. 4, 2020).		
Rhythmus der Datenerhebung	Aktualisierung der Biotopkartierung möglichst alle 10 Jahre (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020).		
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/200 vom 15.03.2019)		
Ziel	Kartierung aller vorhandenen arten- und strukturreicher Grünlandflächen, um deren Schutz zu gewährleisten (Ziel).		
Status Quo	Außerhalb der FFH-Gebiete werden die Offenland-Lebensraumtypen im Rahmen der Biotopkartierung in den Landkreisen und Städten seit 2006 größtenteils erfasst. Für 31 Landkreise in Bayern liegt eine Biotopkartierung mit einem Alter von mehr als 20 Jahren vor. In 46 Landkreisen ist noch keine Aktualisierung der Biotopkartierung nach der seit 2006 gültigen Methodik durchgeführt. In vier dieser Landkreise ist die Aktualisierung derzeit in Bearbeitung (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020).		
Bewertung	Stand der Biotopkartierung: Flächenanteil der Landesfläche, der nach 2006 im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurde.		
	100% der Landesfläche nach 2006 kartiert		
	90-99 % der Landesfläche nach 2006 kartiert		
	< 90% der Landesfläche nach 2006 kartiert		
Ergebnis	Der nach 2006 kartierte Teil der Landesfläche beträgt 39% (siehe Tabelle M24_Biotopkartierung.xls).		
Ergebnisinterpretation	Derzeit liegt keine ausreichende Datengrundlage vor, wodurch ein Erfassen dieser Flächen aus dem Bestand möglich wäre. Eine systematische (Neu-)Kartierung solcher Flächen ist erforderlich, um deren Schutz zu gewährleisten und den Zustand zu sichern. Laut Bericht des StMUV sind momentan alle vom LfU veranlassten Biotopkartierungen vorläufig gestoppt, bis alle notwendigen Anforderungen aus dem Volksbegehren und Begleitgesetz erfüllt sind. Dabei sollen insbesondere zukünftige Biotope nach einer an das aktuelle Gesetz angepassten Kartiermethodik aufgenommen werden, um die z. T. bestehenden Unsicherheiten bei der Streuobstkartierung im Hinblick auf die neuen Rechtssetzungen auszuräumen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020).		

3.4. Maßnahme 60: Optimierung bestehender Förderprogramme für Weidetierhalter



Quelle: LTB		Relevanz: 2				
LT-Drs. 18/3128						
Beschluss des Bayerischen Landtags						
Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!						
[...]						
Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie						
[...]						
- die Optimierung bestehender Förderprogramme für Weidetierhalter; [...]						
Indikator und Einheit	Weidefläche, Betriebe, Fördergelder					
Daten	Bayerische Staatsregierung (KULAP-Daten)					
Konkretisierung	ha der Weidefläche, Anzahl der Betriebe und Summe der Förderung in Bayern					
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich					
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen					
Ziel	Zunahme der Weidefläche, gleichbleibende oder steigende Anzahl der Betriebe, steigende Summe der Fördergelder (Trend)					
Status Quo	Derzeit liegen nur die Daten der Weideflächen (ha) aus dem vergangenen Jahr vor. 2019 liegt die Weidefläche [ha] unter den Werten der Vorjahre.					
Bewertung						
	Anteil der Weidefläche [ha] oder der Fördersumme Weidehaltung steigt (während der andere Anteil mindestens gleich bleibt)					
	Gleichbleibender Anteil der Weidefläche [ha] und der Fördersumme Weidehaltung (oder ein Anteil steigt, während der andere sinkt)					
	Rückläufiger Anteil der Weidefläche [ha] oder der Fördersumme Weidehaltung (während der andere Anteil ebenfalls sinkt oder gleichbleibt)					
Ergebnis		2015	2016	2017	2018	2019
	Weidefläche in ha	357.125	357.442	359.031		349.093
	Anteil an der landw. Nutzfläche			11,31		11,01
	Anzahl Rinder					
	Weideprämie (B60)			277.569	283.831	279.251
	Siehe Tabelle M60 Beweidung.xls					
Ergebnisinterpretation	Die Maßnahme „Optimierung bestehender Förderprogramme für Weidetierhalter“ beinhaltet keine konkreten Ziele. Die Optimierung kann in vielen Aspekten der Weidehaltung erfolgen. Die Bereiche Anteil der Weidefläche [ha] an der landwirtschaftlichen Fläche und die Fördersumme der Weidehaltung sollen als Auswahl dienen, um die Optimierung der Förderprogramme zu bewerten. Die Werte der Weidefläche [ha] und der Fördersumme der Weidehaltung haben in den Vorjahren abgenommen. Die Förderung der extensiven Beweidung mit Rindern, Schafen und Pferden wurde 2020 von bisher 310 Euro pro Hektar und Jahr auf 420 Euro erhöht, bei Beweidung mit Ziegen von bisher 500 Euro pro Hektar und Jahr auf 570 Euro. Die Förderprogramme für Weidetierhalter können somit in gewisser Weise als optimiert angesehen werden.					

4. Streuobst

4.1. Maßnahme 23: Gesetzlich geschützte Biotope: Extensiv genutzte Streuobstwiesen ab 2500 m²



Quelle: VB		Relevanz: 1	
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist			
Teil 4 Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope			
(1) Gesetzlich geschützte Biotope im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch [...]			
6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind [...]			
Indikator und Einheit	Flächen mit extensiv genutzte Streuobstwiesen, die im Rahmen der Biotopkartierung erfasst wurden. Kartierter Flächenanteil in %.		
Daten	Biotopkartierung in Bayern, die von Fachbüros im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) durchgeführt wird: Es liegen keine aktuellen und flächendeckenden Kartierungen vor.		
Konkretisierung	Laut der Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020 werden Streuobstbestände wie folgt definiert: „(1) Extensiv genutzt im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG sind Obstbaumwiesen oder -weiden mit einer Dichte von nicht mehr als 100 Bäumen pro Hektar, einem Baumabstand von grundsätzlich nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m sowie einem so fortgeschrittenen Bestandsalter, dass von einem biotoptypischen Artenreichtum ausgegangen werden kann. Ein ausreichendes Bestandsalter im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn die überwiegende Anzahl der Bäume einen Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden aufweist. (2) Hochstämmig im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG sind Baumbestände, bei denen mindestens 75 % des Bestandes ihren Kronenansatz in mindestens 180 cm Höhe über dem Boden haben.“		
Rhythmus der Datenerhebung	Aktualisierung der Biotopkartierung alle 10 Jahre (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020).		
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen (LT-Dr. 18/200 vom 15.03.2019)		
Ziel	Kartierung aller vorhandenen extensiv genutzte Obstbaumwiesen- und weiden aus hochstämmigen Obstbäumen, um deren Schutz zu gewährleisten (Ziel).		
Status Quo	Mit Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind die Streuobstwiesen und –weiden ebenfalls als Biotope geschützt. Für Bayern wurden bisher die Streuobstbestände im Rahmen der Biotopkartierung oder einer landesweiten Kartierung nicht erfasst. Nur einzelne Landkreise und Regionen wurden bisher kartiert (siehe https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/028864/index.php).		
Bewertung	Stand der Biotopkartierung: Flächenanteil der Landesfläche		
	100% der Landesfläche kartiert		
	90-99 % der Landesfläche kartiert		
	< 90% der Landesfläche kartiert		
Ergebnis	Siehe Status quo		

Ergebnisinterpretation	Derzeit liegt keine ausreichende Datengrundlage vor, wodurch ein Erfassen der Streuobstbestände aus dem Bestand möglich wäre. Eine systematische (Neu-)Kartierung solcher Flächen ist erforderlich, um deren Schutz zu gewährleisten und den Zustand zu sichern. Laut Bericht des StMUV sind momentan alle vom LfU veranlassten Biotopkartierungen vorläufig gestoppt, bis alle notwendigen Anforderungen aus dem Volksbegehren und Begleitgesetz erfüllt sind. Dabei sollen insbesondere zukünftige Biotope nach einer an das aktuelle Gesetz angepassten Kartiermethodik aufgenommen werden, um die z. T. bestehenden Unsicherheiten bei der Streuobstkartierung im Hinblick auf die neuen Rechtssetzungen auszuräumen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020).
-------------------------------	--

4.2. Maßnahme 56: Bessere Förderung für Streuobst



Quelle: LTB		Relevanz: 2
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!		
[...] Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie [...] - die neu justierte Förderung für Streuobstbestände; [...]		
Indikator und Einheit	Entwicklung der Fördersätze für Streuobstbestände	
Daten	StMELF, StMUV	
Konkretisierung	VNP-Maßnahmen: W07, H28 (frühere Maßnahmen G27, Z24 und Z34) • Entwicklung des Fördersatzes Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR, Stand 01.04.2020) • Entwicklung des Fördersatzes	
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre	
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team	
Ziel	Finanzielle Unterstützung für die Anlage, Pflege und Entwicklung von Streuobstbestände gewährleisten und sukzessive verbessern (Trend).	
Status Quo	In den aktualisierten Bestimmungen für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) wurde der Fördersatz ab 2020 von 8 auf 12 €/Baum erhöht (VNP-Maßnahmen W07, H28) (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten & Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019). In der aktuellen Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR), die im Frühjahr 2020 veröffentlicht wurde, wird der Fördersatz für Maßnahmen zur Anlage, Pflege und Entwicklung von Streuobstwiesen von 70% auf 90% erhöht.	
Bewertung	Entwicklung des Fördersatzes für Streuobstbestände	
	Erhöhung des Fördersatzes	
	Gleichbleibender Fördersatz	
	Reduzierung des Fördersatzes	
Ergebnis	Siehe Status Quo	
Ergebnisinterpretation	Die Förderung für Streuobstwiesen wurde sowohl im Rahmen der Agrarumweltprogramme als auch bei der LNPR verbessert, was zukünftig zu Verbesserung des Zustandes sowie zum Erhalt dieser Lebensräume beitragen wird. Bei der durch die LNPR geförderten Neuanlage von Streuobstwiesen sollen verstärkt die Landschaftspflegeverbände einbezogen werden (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020). Der Indikator Neuanlage Streuobstwiesen kann im Zusammenhang mit der Förderung eine Flächenentwicklung dieser Lebensräume aufzeigen.	

4.3. Maßnahme 70: Neuanlage Streuobstwiesen



Quelle: LTB		Relevanz: 2
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!		
[...] Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! [...] Aus Sicht des Landtags sollten darüber hinaus folgende Maßnahmen geprüft, konkretisiert und ggf. umgesetzt werden: [...] - die Neuanlage von Streuobstwiesen im Rahmen von Agrarumweltprogrammen und durch Landschaftspflegeverbände		
Indikator und Einheit	Anzahl der Streuobstbäume	
Daten	Bayerische Staatsregierung 1. Zahl der neu gepflanzten bzw. der zu erhaltenden Streuobstbäume 2. Zahl der gerodeten Streuobstbäume: Datengrundlage unklar	
Konkretisierung	KULAP-Maßnahme: B57 VNP-Maßnahmen: W07, H28 (frühere Maßnahmen G27, Z24 und Z34) • Entwicklung der Ausgaben je Maßnahme (€) • Flächenentwicklung je Maßnahme (ha und Stück)	
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, Daten ab Februar erhältlich Wenn möglich, (alle 2 – 3 Jahre) Daten je Landkreis	
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage (LT-Drs. 18/6336 vom 03.04.2020) Zukünftig Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen	
Ziel	Zahl der neu gepflanzten Streuobstbäume sollte höher sein als die Zahl der gerodeten Bäume (Trend).	
Status Quo	Laut den abgefragten AUM-Maßnahmen wurden 2017 rund 410.000 Streuobstbäume erhalten bzw. neu gepflanzt (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 2018), für 2018 waren dies rund 448.000 Bäume (LT-Drs. 18/6336 vom 03.04.2020).	
Bewertung	Entwicklung der Streuobstbestände im KULAP und VNP	
	Zunahme der geförderten Streuobstbäume	
	Gleichbleibende Zahl an Streuobstbäumen	
	Abnahme der geförderten Streuobstbäume	
Ergebnis	Siehe Status quo	
Ergebnisinterpretation	Die abgefragten Zahlen der AUM-Maßnahmen können lediglich einen Trend darstellen. Wichtige Grundlage ist eine landesweite Erfassung der Streuobstbestände, um auch die Zahl der gerodeten Streuobstbäume abschätzen zu können. Laut einer Landtagsanfrage aus dem Jahr 2014 (LT-Drs. 17/2321) sollte im Rahmen eines Projekts am Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Streuobstbestände in Bayern, nach dem Vorbild Baden-Württembergs, noch im selben Jahr erfassen. In derselben Anfrage gibt es eine grobe Schätzung zur Anzahl der Streuobstbäume. Ausgehend von rund 20 Mio. Bäumen im Jahr 1965 gingen bis Mitte der 80er Jahre jährlich durchschnittlich 2,65% verloren. Für 2014 wird der bayerische Bestand auf 6 Mio. Streuobstbäume beziffert. Detailliertere Bestandserhebungen liegen für einzelne Landkreise vor, z. B. im Landkreis Würzburg, wo eine Zählung aus Luftbildern stattfand. Werden für solche	

	Landkreise die AUM-Maßnahmen zur Streuobstförderung abgefragt und ausgewertet, könnte man feststellen, ob diese Maßnahmen den Trend einer Neuanlage von Streuobstwiesen abbilden. Darüber hinaus ist eine Erhebung der über die seit April gültige Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinie geförderten Maßnahmen zum Streuobst in Betracht zu ziehen. Ggf. bieten sich diesbezüglich Stichproben bei den Landschaftspflegeverbänden an.
--	---

5. Pestizideinsatz

5.1. Maßnahme 47: Kein Einsatz von Totalherbiziden mehr auf Staatsflächen



Quelle: BG		Relevanz: 1		
Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist				
Art. 5 Pflanzenschutzrecht				
[...]				
(4) Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde. Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.				
Indikator und Einheit	Bewirtschaftungsdaten für Totalherbizide			
Daten	Bayerische Staatsregierung			
Konkretisierung	Verbrauch von Totalherbiziden auf staatlichen Flächen in den einzelnen Ministerien und nachgeordneten Dienststellen (kg bzw. l je Wirkstoff) inkl. Angabe der eingesetzten Mengen für Zwecke der Forschung und Lehre			
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich			
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen (Lt-Drs. 18/7430, 18/7673, 18/7763, 18/7768, 18/7798, 18/7803)			
Ziel	Rückgang auf 0 kg bzw. l Totalherbizideinsatz (Ziel).			
Status Quo	In den letzten drei Jahren ist ein Rückgang zu beobachten, der möglicherweise auf die öffentliche Diskussion des Insektensterbens sowie auf die Anweisung des StMELF vom 1. Oktober 2018 zurückzuführen ist. Hinzu kommt, dass in Trockenjahren wie z. B. 2018 und 2019 der Bedarf für den Einsatz von Totalherbiziden geringer ist. Unter der Voraussetzung, dass alle Behörden sich an die genannte Anweisung bzw. das ZuVLFG halten, werden die ab 01.08.2019 eingesetzten Totalherbizide lediglich zu Forschungs- und Lehrzwecken eingesetzt.			
Bewertung	Einsatz von Totalherbiziden auf staatlichen Flächen			
	Kein Einsatz von Totalherbiziden auf allen staatlichen Flächen (inkl. Pacht), Reduzierung des Einsatzes auch in Forschung und Lehre			
	Anteil der verpachteten Flächen mit Totalherbizideinsatz max. 10%.			
	Einsatz von Totalherbiziden			
Ergebnis	Jahr	2017	2018	2019
	StMELF (LfL, LWG, LWF)	ja	ja	Lehre vor
	StMJ	ja	ja	01.08.2019?
	StMB	nein	nein	nein
	StMFH	nein	nein	nein
	StMUK (ALP, LAS, ohne staatl. Schulen)	ja	ja	nein
	StMWK (TUM, HSWT, LMU)	ja	ja	Lehre
	StMUV	k. A.	k. A.	k. A.
	Siehe Tabelle M47 Totalherbizide.xls (k. A. = Daten fehlen).			
Ergebnisinterpretation	Der Einsatz von Totalherbiziden der Ministerien und deren Dienststellen betrifft eine Fläche von rund 25.000 ha, von denen wiederum 8.800 ha verpachtet sind. Ziel sollte es sein auch auf verpachteten Flächen eine totalherbizidfreie Bewirtschaftung			

	umzusetzen. Durch die sukzessive Änderung der Pachtverträge könnte dies erreicht werden. Bisher wird vor allem auf eine glyphosاتفreie Bewirtschaftung hingewirkt. Eine parlamentarische Anfrage zum Einsatz von Totalherbiziden auf verpachteten Flächen liefert möglicherweise hilfreiche Informationen. Bei der im März 2020 gestellten Landtagsanfrage fehlen die Angaben des StMUV, dessen Flächenanteil an staatlich bewirtschafteten Flächen mehr als 50% beträgt (Lt-Drs. 18/7470). Dieser Indikator steht im Zusammenhang mit dem Anteil ökologischer Landbau auf staatlichen Flächen.
--	---

5.2. Maßnahme 58: Halbierung des landesweiten PSM-Einsatzes bis 2028



Quelle: LTB		Relevanz: 1
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!		
[...] Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie [...] - der geplanten bayernweiten Halbierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel als Ziel bis 2028, wobei insbesondere die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangehen muss. Die Forschung im konventionellen Landbau bleibt davon unberührt; [...]		
Indikator und Einheit	Absatzzahlen in kg bzw. l je Wirkstoff	
Daten	Keine Datengrundlage vorhanden. Nach §64 Pflanzenschutzgesetz sammelt das Bundesamt für Verbraucherschutz die Daten bei den Erstverkäufern (Zulassungsinhaber und "Parallelhändler"). Es gibt pro Mittel nur jeweils einen Wert für die gesamte BRD.	
Konkretisierung	Halbierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel als Ziel bis 2028. Bezugspunkt ist das Jahr 2019.	
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, mind. 2028	
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team oder Parlamentarische Anfrage bzw. amtliche Datenerhebung	
Ziel	Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes bis 2028 um 50 % mit Bezugspunkt 2019 (Ziel).	
Status Quo	Daten liegen nur für die Bundesebene vor. (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/meld_par_64_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3)	
Bewertung	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in absoluten Zahlen und Anteilen in Bezug auf 2019.	
	Halbierung des PSM-Einsatzes bis 2028	
	Reduzierung des PSM-Einsatzes um mind. 45% bis 2028	
	Gleichbleibender Einsatz oder Erhöhung des PSM-Einsatzes	
Ergebnis	Siehe Status Quo	
Ergebnisinterpretation	Für ein Monitoring des Pestizideinsatzes in Bayern liegen keine Daten vor. Die Halbierung des Pestizideinsatzes kann ohne eine Quantifizierung der eingesetzten Mengen auf Länderebene nicht überprüft werden. Betriebsspezifische Stichproben zum PSM-Einsatz einzelner landwirtschaftlicher Betriebe könnten einen Trend abbilden. Es sollten jedoch bei der Erfassung der Pflanzenschutzmittel nicht nur die jeweilige Menge sondern auch die Ökotoxizität der Mittel berücksichtigt werden. Im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage wurden die Daten für einzelne Ministerien und deren Dienststellen für die letzten drei Jahre erhoben (siehe Tabelle M58 PSM-Einsatz.xls). Durch die Ausweitung des ökologischen Landbaus ist mit einer Einsparung an Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Ebenfalls ist durch die Maßnahme zur Förderung einer artenreichen Gartenkultur mit Verringerung des PSM-Einsatzes in Privatgärten (M69) ein Einsparpotential vorhanden.	

6. Biotopverbund/-ausstattung & Straßenbegleitgrün

6.1. Maßnahme 20: Biotopverbund im Offenland



Quelle: VB/BG		Relevanz: 1
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist Teil 3 Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur Art. 19 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm (1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst. Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst. (2) [...] Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen. [...]		
Indikator und Einheit	Fläche Biotopverbund im Offenland (in % der Landesfläche)	
Daten	Bayerische Staatsregierung	
Konkretisierung	Laut StMUV gehören zum Biotopverbund die folgenden Flächentypen: Naturschutzgebiete, Nationalparke, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete. Weitere Flächentypen können als Bestandteile des Verbunds angesehen werden: Biotopkartierung, Ankaufsflächen sowie Flächen mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Ökoflächenkataster, Vertragsnaturschutzflächen, Nationales Naturerbe, Landschaftselemente im Offenland sowie Gewässerrandstreifen. Für die vorliegende Bilanzierung wurde die Summe der folgenden geschützten Flächen berücksichtigt: Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.	
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich im Rahmen des Berichts zum Biotopverbund sowie 2023 zum ersten Zielwert	
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/7789 vom 19.06.2020 und LT-Drs. 18/9381), zukünftig aus dem "Bericht zum Biotopverbund"	
Ziel	Biotopverbundflächen im Offenland in % der Landesfläche als Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Ziel). bis 2023: ≥ 10 % bis 2027: ≥ 13 % bis 2030: ≥ 15 %	
Status Quo	Das StMUV gibt den Flächenanteil des Biotopverbunds im Offenland zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayNatSchG mit 9% an (LT-Drs. 18/9381). Detaillierte Berechnungen des LfU werden demnach derzeit erarbeitet. Nach der Bilanzierung der Zahlen aufgrund einer Anfrage im Juni 2020 (LT-Drs. 18/7789) sind bereits jetzt mehr als 10% der Offenlandflächen gesetzlich geschützt. Unberücksichtigt bleiben dabei der funktionale Zusammenhang und die Vernetzung der Flächen.	
Bewertung	Anteil der geschützten Flächen im Offenland	
	Zielwert erreicht, d. h. bis 2023: ≥ 10 %, bis 2027: ≥ 13 %, bis 2030: ≥ 15 %	
	Mindestens 90% des Zielwerts, d.h. bis 2023: ≥ 9 %, bis 2027: ≥ 11,7 %, bis 2030: ≥ 13,5 %	
	Weniger als 90% des Zielwerts, d. h. bis 2023: < 9 %, bis 2027: < 13 %, bis 2030: < 13,5 %	
Ergebnis		

	Jahr	2018	2019	2020
	Fläche nach Überschneidung von gesetzlich geschützten Biotopen mit NSG, FFH- und Vogelschutzgebieten in ha Offenlandfläche in ha (ALKIS, 2018) dazu gehören: Landwirtschaft, Heide, Moor, Sumpf und Unland	3.486.402		354.771
	Prozentanteil bez. auf das Offenland			10,2%
	Siehe Tabelle M20 Biotopverbund.xls			
Ergebnisinterpretation	Laut Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG 21 Abs. 3 besteht der Biotopverbund aus den folgenden Bestandteilen: Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des §30, weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks sofern die Flächen zur Erreichung des Ziels geeignet sind. Weitere Angaben zum Biotopverbund in Bayern sind ggf. aus der noch ausstehenden Landtagsanfrage sowie dem Bericht zum Biotopverbund zu erwarten, der noch vor der Sommerpause vorgelegt werden soll. Je nach Berücksichtigung der geschützten Flächen errechnet sich der Offenlandanteil. Deshalb sind die Flächentypen, die hierbei angerechnet werden unbedingt festzulegen.			

6.2. Maßnahme 48: Zusätzliche Wildlebensraumberater



Quelle: BG		Relevanz: 1	
Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist			
Art. 9 Beratung			
[...]			
(4) Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbünde aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern.			
Indikator und Einheit	Eingestellte Wildlebensraumberater		
Daten	StMELF		
Konkretisierung	Wildlebensraumberater an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich oder alle 5 Jahre		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team		
Ziel	50 WLBS (z.B. ein WLB/ AELF sowie 3 Stellen für Koordination, Supervision und Aus- und Weiterbildung)		
Status Quo	2015-2020 pro Regierungsbezirk ein Wildlebensraumberater.		
Bewertung	Fortschritt bei Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität bleibt schwer zu bemessen		
	Steigende Anzahl der Wildlebensraumberater		
	Gleichbleibende Anzahl der Wildlebensraumberater		
	Rückläufige Anzahl der Wildlebensraumberater		
Ergebnis	2020 sollen 50 Stellen für die Wildlebensraumberatung geschaffen werden. Es konnten jedoch noch keine Informationen erhoben werden, ob und wie viele bereits besetzt wurden.		
Ergebnisinterpretation	Es kann zunächst nur die Anzahl der Wildlebensraumberater ermittelt werden. Zur Auswertung der Qualität dieser Maßnahme wäre ein jährlicher Statusbericht der Wildlebensraumberatung (s. 2015-2016) hilfreich.		
	Zusätzlich wurden 42 neue Stellen für Biodiversitätsberater an den unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter und weitere 8 neue Stellen zur Koordinierung des neuen Netzwerks an den Regierungen geschaffen. Ihre Aufgabe ist v.a. die Beratung für Eigentümer, Landbewirtschafter und Kommunen in den Kernflächen und Schwerpunktgebieten des Naturschutzes. Des Weiteren sollen dadurch Artenschutzmaßnahmen initiiert werden und der Ausbau des Biotopverbunds fachlich begleitet werden.		

6.3. Maßnahme 59: Erweiterte KULAP-Förderung für grüne Bänder und Blühstreifen und das bayernweite Netz Biodiversität



Quelle: LTB		Relevanz: 2																		
LT-Drs. 18/3128																				
Beschluss des Bayerischen Landtags																				
Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!																				
[...]																				
Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie																				
[...]																				
- die erweiterte KULAP-Förderung für grüne Bänder und Blühstreifen und das bayernweite Netz Biodiversität; [...]																				
Indikator und Einheit	Fördersatz, Summe der Ausgaben und Fläche der umgesetzten Maßnahmen																			
Konkretisierung	KULAP Maßnahmen: B41, B42, B43, B47 und B48/B61 - Entwicklung der Ausgaben je Maßnahme (€) - Flächenentwicklung je Maßnahme (ha)																			
Daten	Bayerische Staatsregierung																			
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich																			
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen																			
Ziel	Die erweiterte KULAP-Förderung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen (Zunahme Fördersumme, Erweiterung des Maßnahmenkatalogs, ...) (Trend)																			
Status Quo	Einführung einer neuen, kombinierbaren Maßnahme mit dem Ziel ganzjährige Altgrasstreifen auf 5 bis 20 % der ins KULAP einbezogenen Flächen zu erhalten (B42); Erweiterung der Maßnahme Vielfältige Fruchtfolge; Anhebung des einzelbetrieblichen Flächendeckels bei Blühflächen; Wildlebensraumberatung																			
Bewertung	Kein Zielwert, steigende Flächen/Fördersummen als Ziel																			
	Steigende Fördersummen [€] und Flächen [ha] für die KULAP-Maßnahmen B41, B42, B43, B47 und B48/B61																			
	Gleichbleibende Fördersummen [€] und Flächen [ha] für die KULAP-Maßnahmen B41, B42, B43, B47 und B48/B61																			
	Sinkende Fördersummen [€] und Flächen [ha] für die KULAP-Maßnahmen B41, B42, B43, B47 und B48/B61																			
Ergebnis	Flächen KULAP Blühstreifen [ha]: <table><tr><td>2013</td><td>2014</td><td>2015</td><td>2016</td><td>2017</td><td>2018</td><td>2019</td></tr><tr><td>33942,3</td><td>31900,4</td><td>16518,3</td><td>19906,1</td><td>24143,4</td><td>28532,7</td><td>16749,9</td></tr></table> Siehe Tabelle M59 Blühstreifen.xls						2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	33942,3	31900,4	16518,3	19906,1	24143,4	28532,7	16749,9
2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019														
33942,3	31900,4	16518,3	19906,1	24143,4	28532,7	16749,9														
Ergebnisinterpretation	Die Flächen/Fördersummen der KULAP-Maßnahmen B41, B42, B43, B47 und B48/B61 sollen als Auswahl dienen, um die erweiterte Förderung zu bewerten. Derzeit liegen nur die Daten für die beantragten Blühstreifen [ha] B47 und B48 vor. Diese haben 2019 im Vergleich zu den Vorjahren abgenommen. Die Maßnahme „erweiterte KULAP-Förderung für grüne Bänder und Blühstreifen“ beinhaltet keine konkreten Ziele. Die erweiterte Förderung kann in verschiedenen Formen erfolgen. Anzumerken ist, dass es dabei auch auf die Auslegung und die Details der Förderung ankommt, wie bspw. dem Ausschluss der Ökolandwirtschaft bei der Erweiterung der Maßnahme Vielfältige Fruchtfolge. Auch die Aufnahme von Raps bei den Blühpflanzen wird durch die mit dem Anbau einhergehende Behandlung mit Insektiziden kritisch eingestuft.																			

6.4. Maßnahme 51: Straßenränder bei Staatsstraßen als Magergrünland bewirtschaften



Quelle: BG		Relevanz: 1
Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist Erster Teil Allgemeine Vorschriften Abschnitt 4 Anbau an Straßen und Schutzmaßnahmen, Art. 30 Bepflanzungen, Straßenbegleitflächen [...] (2) Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstigen straßenbegleitenden Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren.		
Indikator und Einheit	Fläche (ha) der als Magergrünland bewirtschafteten Straßenbegleitflächen.	
Daten	Bayerische Staatsregierung	
Konkretisierung	Auf Staatsstraßen je Landkreis: Zonierung (ha) der Pflegeintensität entsprechend den Verkehrssicherheitsanforderungen; ○ davon Anteil als Magergrünland bewirtschaftet ○ davon Anteil Hecken/Gehölze ○ davon Anteil Regelpflege wie bisher	
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre	
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage B90 Grüne	
Ziel	Es sind keine Zielwerte gelistet, sondern nur eine Förderung der Luftreinhaltung, der Artenvielfalt und des Biotopverbunds genannt (Trend).	
Status Quo	Es wird ein umfangreiches Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen in staatlicher Verwaltung erarbeitet. Das Konzept wird derzeit mit dem StMUV abgestimmt. Es soll ab dem Jahr 2020 sukzessive an den rund 20.000 km Straßen im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Staatsbauverwaltung im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit umgesetzt werden.	
Bewertung	Zonierung der Pflegeintensität entsprechend den Verkehrssicherheitsanforderungen	
	Bewirtschaftung der Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen gemäß der Zonierung der Pflegeintensität	
	Größtenteils Bewirtschaftung der Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen gemäß der Zonierung der Pflegeintensität (> 90 %)	
	Unvollständige Umsetzung der Zonierung der Pflegeintensität entlang von Bundes- und Staatsstraßen gemäß der Zonierung der Pflegeintensität (unter 90 %)	
Ergebnis	Fehlende Datengrundlage. Der aktuelle Stand des Konzepts zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen in staatlicher Verwaltung ist derzeit unklar. Erste Ansätze sind die Bee-Highways.	
Ergebnisinterpretation	Im Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen soll eine Zonierung der Pflegeintensität entsprechend den Verkehrssicherheitsanforderungen vorgenommen werden. Da dieses Zonierungskonzept noch nicht vorliegt, sind die Bewertungsvorschläge zunächst nur vorläufig. Zusätzlich ist eine jährlich wechselnde, abschnittsweise Mulchmahd zur Schaffung von Brachestrukturen sowie die Festlegung von Auswahlflächen mit einem hohen Potential zur ökologischen Aufwertung und als Element des Biotopverbundes, geplant.	

6.5. Maßnahme 7: Verbot naturbetonte Strukturelemente in der Feldflur zu beeinträchtigen



Quelle: VB		Relevanz: 2			
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist					
Teil 1 Allgemeine Vorschriften Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft					
(4) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten [...]					
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpfügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus, [...]					
Indikator und Einheit	Teilauszüge aus dem HNV-Indikator (Strukturelemente) Fläche (ha) der naturbetonten Strukturelemente				
Daten	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)				
Konkretisierung	Die im Gesetz genannten Strukturelemente werden zur Bewertung des High Nature Value Farmland-Indikator (HNV) mit GIS erfasst. Die Elemente werden im HNV teilweise zusammengefasst, sodass nicht alle Elemente einzeln bewertet werden können. Jährlich werden 25% der Beobachtungsflächen kartiert und daraus ein gleitender Mittelwert errechnet.				
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich über gleitenden Mittelwert bzw. alle 4 Jahre (da nur 25% pro Jahr erfasst werden)				
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team				
Ziel	Mindestens keine Verschlechterung, Verbesserung anzustreben (Trend).				
Status Quo	Vollständige Erstkartierung 2009, danach jährliche Kartierung eines Viertels der Probeflächen.				
Bewertung					
	Gleichbleibende oder steigende Fläche [ha] der Strukturelemente				
	Geringe Abnahme (im Bereich des statistischen Fehlers) der Fläche [ha] der Strukturelemente				
	Abnehmende Fläche [ha] der Strukturelemente				
Ergebnis	Strukturelemente [ha]	2015	2016	2017	2018
	Bäume	7.576	7.903	7.930	7.950
	Hecken, Gehölze	42.451	43.630	44.070	43.911
	Komplexelemente	7.196	5.521	5.148	3.756
	Mauern	30	46	56	56
	stehende Gewässer	2.608	2.548	2.556	2.452
	Gräben	12.251	12.258	12.082	12.093
	Bäche und Quellen	13.247	13.270	13.318	13.293
Ergebnisinterpretation	Eine Aufschlüsselung der Elemente nach Wertstufen ist aufgrund der Flächengrößen statistisch nicht seriös. Die Verschiebungen bei den Komplexelementen, stehenden Gewässern und Bächen haben methodische Ursachen. Der HNV-Indikator verwendet als Bezugsfläche nicht die landwirtschaftliche Nutzfläche, sondern die sog. Agrarlandschaftsfläche. Bisher wird die Agrarlandschaftsfläche als landesweite Bezugsfläche für den HNV-Indikator aus dem ATKIS/Basis-DLM berechnet (festgelegter Wert Ausgangsjahr 2009: 36.758,11 km²). Wegen der bekannten Ungenauigkeiten im ATKIS/Basis-DLM wurde 2015 begonnen, die Agrarlandschaftsfläche als Bezugsfläche für den HNV-Indikator auf den Probeflächen direkt abzugrenzen. Diese genauere Bezugsfläche soll demnächst auch für die Berechnung des Indikators verwendet werden, dies ist allerdings noch nicht umgesetzt.				

7. Binnengewässer und deren Randstreifen

7.1. Maßnahme 17: 5 m Gewässerrandstreifen an fließenden oder stehenden Gewässern



Quelle: VB		Relevanz: 1
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist Teil 3 Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (1) Es ist verboten, in der freien Natur [...] 3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen), [...]		
Indikator und Einheit	Nutzung im Gewässerrandstreifen (GWR)	
Daten	UmweltAtlas Bayern (https://www.umweltatlas.bayern.de/) integriertes Bayerisches Landwirtschaftliches Informationssystem (iBALIS)	
Konkretisierung	Anteil der Nutzungen im GWR an fließenden und stehenden Gewässern (5m beidseitig), insbesondere die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung	
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich	
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team oder Parlamentarische Anfrage	
Ziel	Keine ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR an Gewässern 3. Ordnung	
Status Quo	Laut Bayerischem Agrarbericht 2020 ist zur Umsetzung des Verbots der garten- und ackerbaulichen Nutzung im GRW ein Klärungsprozess gestartet, mit dem vor Ort unklare Verhältnisse sukzessive, jeweils jährlich in einer Hinweiskarte veröffentlicht werden (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2020). Das LfU gibt an, dass in den kommenden drei Jahren von den Wasserwirtschaftsämtern sukzessive die Gewässer 3. Ordnung erhoben und dokumentiert werden. Das Verfahren für die Erfassung der begleitenden GWR wird in der aktuellen Pilotphase von den Wasserwirtschaftsämtern Ansbach, Bad Kissingen sowie München entwickelt, so dass im Sommer 2020 mit der Begehung bayernweit begonnen werden kann (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020).	
Bewertung	Anteil der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung im GWR	
	Keine ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR	
	≤ 10% ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR	
	> 10% ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR	
Ergebnis	Eine LBV-Studie aus dem Jahr 2017 ergibt bei einer stichprobenartigen Erfassung von 80 km Bachstrecke im Offenland lediglich etwas mehr als 14% beidseitiger Uferrandstreifen. Ein Viertel weist einen einseitigen GWR vor.	
Ergebnisinterpretation	Bei der Abgrenzung der Gewässerrandstreifen ist laut Art. 12. Abs. 1 BayWG die Uferlinie als Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses definiert. Es wird jedoch empfohlen, dass wie bei Gewässern 1. und 2. Ordnung auch bei Gewässern 3. Ordnung die ausgeprägte Böschungsoberkante, wo vorhanden, als Bezugslinie herangezogen wird. Dafür ist das Einvernehmen des jeweils betroffenen Grundstückseigentümers einzuholen (LT-Drs. 18/6584). Durch den Wegfall der Förderung von GWR durch das KULAP und dem noch nicht endgültig entschiedenen finanziellen Ausgleich im VNP ist für die kommenden Jahre die Entwicklung und Förderung dieser Flächen genau zu beobachten.	

7.2. Maßnahme 46: 10 m Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. oder 2. Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern



Quelle: BG		Relevanz: 1														
Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist																
Teil 2 Bewirtschaftung von Gewässern Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer Art. 21 Gewässerrandstreifen (Zu § 38 WHG, abweichend von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG)																
(1) Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern 10 Meter breit. Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind 1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbisschutzmittel, verboten und 2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.																
Indikator und Einheit	Nutzung im Gewässerrandstreifen (GWR)															
Daten	Bayerische Staatsregierung															
Konkretisierung	Anteil der Nutzungen im GWR am Gewässern 1. und 2. Ordnung (10 m beidseitig), insbesondere die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung															
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich															
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch SPD (LT-Drs. 18/6584 vom 09.04.2020)															
Ziel	Keine ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im Gewässerrandstreifen an Gewässern 1. und 2. Ordnung (Ziel).															
Status Quo	Auf staatseigenen Grundstücken an großen und mittelgroßen Gewässern hat sich der Freistaat Bayern selbst verpflichtet, GWR auf einer Breite von 10 m auszuweisen. Für die Gewässer 1. und 2. Ordnung ist die Hinweiskarte ab sofort online über den Umweltatlas einsehbar (Bayerisches Landesamt für Umwelt , 2020).															
Bewertung	Anteil der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung im GWR															
	Keine ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR															
	≤ 10% ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR															
	> 10% ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung im GWR															
Ergebnis	<table><tr><th>Jahr</th><th>2017</th><th>2018</th><th>2019</th></tr><tr><td>Anteil der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung im GWR</td><td></td><td>4%</td><td></td></tr><tr><td>Anteil der Nutzung von Unland, Wald und Grünland im GWR</td><td></td><td>81%</td><td></td></tr></table>				Jahr	2017	2018	2019	Anteil der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung im GWR		4%		Anteil der Nutzung von Unland, Wald und Grünland im GWR		81%	
	Jahr	2017	2018	2019												
	Anteil der ackerbaulichen und gartenbaulichen Nutzung im GWR		4%													
Anteil der Nutzung von Unland, Wald und Grünland im GWR		81%														
	Siehe Tabelle M46 Gewässerrandstreifen.xls															
Ergebnisinterpretation	Nach Auswertung der ALKIS-Daten der Landesvermessungsverwaltung zur Nutzung im GWR der Gewässer 1. und 2. Ordnung werden insgesamt rund 800 ha mit einem Flächenanteil von 4% als Acker oder Dauergarten genutzt. Die Eigentumsverhältnisse der Flächen werden derzeit erfasst (Lt.-Drs. 18/6584). Nach Erfassung der Eigentümer sollten die verbleibenden Grundstücke ebenfalls aus der Nutzung genommen werden bzw. die Eigentümer zur Unterhaltung des GWR informiert werden. Bei zukünftigen Anfragen zur Nutzung könnten die Nutzungstypen differenzierter abgefragt werden, um z. B. die Intensität der Grünlandnutzung oder der forstwirtschaftlich genutzten Fläche zu erheben.															

7.3. Maßnahme 63: Aufstockung der KULAP- und VNP Förderung entlang von Gewässern



Quelle: LTB		Relevanz: 2		
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!				
[...] Der Landtag begrüßt ausdrücklich, dass die Staatsregierung in ihrem Maßnahmenkatalog „Annehmen – Verbessern – Versöhnen“ darüber hinaus aber auch noch weitere, nichtgesetzliche Vorschläge zur Umsetzung empfohlen hat. Auch deren Umsetzung gilt es nun rasch und konsequent anzugehen! Das betrifft insbesondere die geplanten neuen Fördertatbestände, Förderrichtlinien und Vollzugsempfehlungen wie [...] - die Aufstockung der KULAP- und Vertragsnaturschutzförderung entlang von Gewässern; [...]				
Indikator und Einheit	Ausgaben und Flächen der umgesetzten KULAP-Maßnahmen, evtl. Fördersatz			
Daten	Bayerische Staatsregierung			
Konkretisierung	KULAP-Maßnahmen: B28, B30, B32/33, B34 - Entwicklung der Ausgaben (€) - Flächenentwicklung (ha) - Entwicklung des Fördersatzes (€) - Formulierung weiterer Maßnahmen entlang von Gewässern			
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich, Daten ab Februar erhältlich Wenn möglich, (alle 2 – 3 Jahre) Daten je Landkreis			
Datenerhebung durch ...	Parlamentarische Anfrage durch Bündnis 90/Die Grünen (LT-Drs. 18/7836 vom 26.06.2020)			
Ziel	Zunahme (Trend)			
Status Quo	2019 wurden rund 68.000 ha über KULAP im Zusammenhang mit Gewässern gefördert. In den letzten Jahren bis 2019 gab es jeweils eine Zunahme der Flächen sowie der Fördersummen.			
Bewertung	Flächen, der über KULAP geförderten Flächen entlang von Gewässern			
	Steigende Zahl der über KULAP geförderten Flächen			
	Gleichbleibende Zahl der über KULAP geförderten Flächen			
	Rückläufige Zahl der über KULAP geförderten Flächen			
Ergebnis	Jahr	2017	2018	2019
	Entwicklung KULAP-Maßnahmen zum Vorjahr in ha	kein Bezugswert	8.264,05	6.146,13
	Entwicklung KULAP-Maßnahmen zum Vorjahr in €	kein Bezugswert	3.767.396,80	3.078.019,40
	Siehe Tabelle M63 Förderung Gewässer.xls			
Ergebnisinterpretation	Mit dem Inkrafttreten des geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 01.08.2019 ergeben sich im KULAP sowie im VNP Änderungen ab dem Verpflichtungsjahr 2020, die sich auf die Förderung der genannten Maßnahmen auswirken. Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung können auf den ersten 5 Metern eines Gewässerrandstreifens (GWR) keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden. Dies betrifft daher auch Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR gesetzlich verboten ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP auf Acker-/Dauerkulturflächen nicht mehr möglich. Durch das Begleitgesetz wurden die Gewässerrandstreifen neu in die Gebietskulisse des VNP aufgenommen			

	und können jetzt z. B. als Maßnahme zur extensiven Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume beantragt werden (H21 bis H26) (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten & Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019). Für das Jahr 2020 sollten neben den oben genannten KULAP-Maßnahmen Flächen und Fördersummen aus dem VNP aufgenommen werden, um die zukünftige Entwicklung der Förderung entlang von Gewässern zu bilanzieren (z. B. H20 bis H27 sowie H29).
--	---

8. Moore

8.1. Maßnahme 22: Fachplan Moore



Quelle: BG		Relevanz: 1	
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist			
Teil 3 Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur Art. 19 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm [...] (4) Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.			
Indikator und Einheit	Fachplan in ausreichender Qualität mit Angabe von Maßnahmen		
Daten	KliMoBay – Projekt (https://www.bgu.tum.de/hydrologie/forschung/laufende-projekte/klimobay/)		
Konkretisierung	Es handelt sich hier um den Masterplan „Moore in Bayern“, der aufgrund interner Abstimmungen als Begriff „Fachplan Moore“ in das Gesetz eingegangen ist. Das Projekt KliMoBay soll eine flächendeckende fachliche Grundlage für den Masterplan liefern. Hierin werden ein Moorwildnisprogramm (StMUV), ein Moorwaldprogramm und ein Moorbauernprogramm (StMELF) entwickelt. Des Weiteren werden Piloträume identifiziert und Umsetzungsbeispiele etabliert.		
Rhythmus der Datenerhebung	Bei Bedarf, aber mind. alle fünf Jahre. Hierfür ist es wichtig festzulegen, unter welchen Gesichtspunkten es einer weiteren Fortschreibung des Fachplans bedarf. Kriterien sind z. B. wenn die darin formulierten Ziele nicht erfüllt werden, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben oder wenn die finanziellen Rahmenbedingungen angepasst werden müssen. Offen ist, wer den Bedarf in Abstimmung mit den Experten erkennt und einfordert.		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team, ggf. Experten		
Ziel	Die Ergebnisse des KliMoBay Projektes für die Umsetzung des Fachplans Moore sollten die Grundlage liefern und entsprechend berücksichtigt werden (Ziel).		
Status Quo	Der Fachplan Moore wird voraussichtlich im Herbst 2020 zur Verfügung stehen. LfL und LfU haben den Monitoringauftrag für die formulierten Maßnahmen.		
Bewertung	Da im Begleitgesetz keine Zielzahlen für das Mengengerüst der Umsetzungsflächen genannt sind, ist hier ein Erfolgskontrollmonitoring schwierig zu etablieren. Die Wertstufen sind bei Vorliegen des Fachplans ggf. anzupassen.		
	Umsetzung aller Maßnahmen des Fachplans		
	Umsetzung von bis zu 90% der genannten Maßnahmen		
	Umsetzung von weniger als 90% der genannten Maßnahmen		
Ergebnis	Siehe Status Quo		
Ergebnisinterpretation	Im Rahmen der Bayerischen Klimaschutzoffensive wurde ein Zehn-Punkte-Plan mit verschiedenen Handlungsfeldern sowie 96 konkreten Maßnahmen formuliert. Punkt 2 bezieht sich auf die Renaturierung der Moore und dabei konkret auf die Umsetzung des Fachplans Moore. In diesem Zusammenhang ist die Förderung moorverträglicher Bewirtschaftungsformen auf 20.000 Hektar Fläche bis zum Jahr 2029 vorgesehen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019). In einer gemeinsamen Erklärung der Naturschutzbehörden einiger Bundesländer wurde bereits 2012 ein Flächenziel formuliert, bei dem im Zeitraum von 2011 bis 2025 mindestens 5 – 10 % der aktuellen Moorfläche des jeweiligen Bundeslandes zusätzlich wieder zu vernässen ist (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holstein et al. , 2012).		

9. Siedlung

9.1. Maßnahme 42: Keine Fassadenbeleuchtung mehr nach 23 Uhr an öffentlichen Gebäuden



Quelle: BG		Relevanz: 1
Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist Teil 2 Landesrechtlicher Immissionsschutz Art. 9 Vermeidbare Lichtemissionen (1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.		
Indikator und Einheit	Stichproben Licht an/aus (%)	
Daten	Webcams/ Citizen Science	
Konkretisierung	Regelmäßige Überprüfung der Beleuchtung repräsentativer öffentlicher Bauwerke wie Rathäuser oder Kirchen anhand von existierenden Webcams. Die Erhebung der Daten, d. h. die Speicherung der Bilder, kann automatisiert erfolgen, so dass lediglich ein einmaliger Programmieraufwand anfällt. Die Auswertung muss vermutlich manuell durchgeführt werden z.B. als repräsentative Stichproben von Webcams öffentlicher Gebäude bei der zufällig oder nach Größe bestimmte Städte ausgewählt werden. Eine Möglichkeit wäre es unter den 317 Städten in Bayern eine repräsentative Stichprobe der Webcams in den Innerstädten zu erheben. Bei einer Aussagekraft von 90% müssten hierfür rund 60 Gemeinden erfasst werden (Fehlermarge 10%). Alternativ Citizen Science Erfassung per App (LBV).	
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich (Stichprobe)	
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team oder LBV (Citizen Science)	
Ziel	Keine Beleuchtung von Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach 23 Uhr (Ziel).	
Status Quo	Keine Angabe	
Bewertung	Prozentsatz der Stichproben mit beleuchteten Fassaden nach 23 Uhr	
	Keine Fassadenbeleuchtung nach 23 Uhr an öffentlichen Gebäuden	
	Max. 10% beleuchtete Fassaden an öffentlichen Gebäuden	
	> 10% beleuchtete Fassaden an öffentlichen Gebäuden	
Ergebnis	Keine Angabe	
Ergebnisinterpretation	Im August 2019 wurden erste Vollzugshinweise zu den Änderungen des Immissionsschutzrechts aufgrund des Volksbegehrens zum Artenschutz und des Begleitgesetzes erlassen, die keine Vor-Ort-Kontrollen vorsehen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019). Auf Nachfrage bei Vertretern der unteren Immissionsschutzbehörden bei den Landratsämtern wurde mitgeteilt, dass Kontrollen lediglich bei entsprechenden Hinweisen bzw. Beschwerden erfolgen. Teilweise wurden die Gemeinden z. B. mit Rundschreiben informiert und zur Beachtung der Vorschriften aufgefordert. Das Verbot gilt nicht, soweit die Beleuchtung durch Rechtsvorschrift oder in Vollzug rechtlicher Vorgaben vorgeschrieben oder soweit sie zur öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Wegesicherheit erforderlich ist.	

9.2. Maßnahme 43: Verbot von beleuchteten Werbeanlagen im Außenbereich



Quelle: BG		Relevanz: 1	
Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist			
Teil 2 Landesrechtlicher Immissionsschutz Art. 9 Vermeidbare Lichtemissionen			
(2) Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für			
1. Gaststätten und			
2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.			
Indikator und Einheit	Stichproben Licht an/aus (%)		
Daten	Webcams/ Citizen Science		
Konkretisierung	Regelmäßige Überprüfung der Beleuchtung im Außenbereich anhand von existierenden Webcams. Die Erhebung der Daten, d. h. die Speicherung der Bilder, kann automatisiert erfolgen, so dass lediglich ein einmaliger Programmieraufwand anfällt. Die Auswertung muss vermutlich manuell durchgeführt werden. Alternativ Citizen Science Erfassung per App (LBV).		
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich (Stichprobe)		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team oder LBV (Citizen Science)		
Ziel	Keine Lichtemission durch beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen im Außenbereich, Ausnahmen gelten nur bis 23 Uhr (Ziel).		
Status Quo	Keine Angabe		
Bewertung	Prozentsatz der Stichproben mit beleuchteten Werbeanlagen im Außenbereich nach 23 Uhr		
	Keine leuchtenden Werbeanlagen nach 23 Uhr im Außenbereich		
	Max. 10% leuchtenden Werbeanlagen nach 23 Uhr im Außenbereich		
	> 10% leuchtenden Werbeanlagen nach 23 Uhr im Außenbereich		
Ergebnis	Keine Angabe		
Ergebnisinterpretation	Im August 2019 wurden erste Vollzugshinweise zu den Änderungen des Immissionsschutzrechts aufgrund des Volksbegehrens zum Artenschutz und des Begleitgesetzes erlassen. Zur Überwachung sind demnach Vor-Ort-Kontrollen von Amts wegen grundsätzlich entbehrlich und erfolgen anlassbezogen. Ausnahmen bzgl. Wegweiser oder Werbeanlagen auf gewerbliche Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte können ggf. erteilt werden (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019).		

9.3. Maßnahme 69: Förderung einer artenreichen Gartenkultur



Quelle: LTB		Relevanz: 2
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen! [...] Aus Sicht des Landtags sollten darüber hinaus folgende Maßnahmen geprüft, konkretisiert und ggf. umgesetzt werden: [...] - die Förderung der artenreichen Gartenkultur, u.a. durch geeignete Wege für eine Verringerung des Herbizid-, Pestizid- und Insektizideinsatzes in Privatgärten; [...]		
Indikator und Einheit	Geeignete Broschüre(n) und Beratung zur Förderung der Gartenkultur	
Daten	StMUV	
Konkretisierung	Eine praxistaugliche und aussagekräftige Broschüre mit Verweisen auf Informationsquellen und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.	
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre	
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team	
Ziel	Artenreiche Gartenkultur und Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Privatgärten (Trend & Ziel).	
Status Quo	Bisher veröffentlichte Broschüren: Biodiversität – Mut zu mehr Vielfalt im Garten (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, 2019) Gemeinsam für mehr Artenvielfalt - Eine Handreichung zur insektenfreundlichen Gestaltung von privaten, gewerblichen und öffentlichen Flächen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020) Weitere Maßnahmen des StMUV: • Verbot Glyphosat in Haus- und Kleingärten als Bundesratsinitiative • Landesgartenschauen als Präsentations- und Informationsforum • Förderung des Vorhabens „Vielfaltsmacher (G)Arten.Reich.Natur“ • Flyer zum Insektenschutz im Rahmen des Blühpakt Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2019) Weitere Maßnahmen des StMELF: • Zertifizierung „Ausgezeichneter Naturgarten“ • Beratungsangebot hinsichtlich der Förderung der Biodiversität in Haus- und Kleingärten durch die LWG • „Tag der offenen Gartentür“	
Bewertung	Broschüre(n), Beratung sowie Projekte zum Thema vorhanden.	
	Broschüre(n), Beratung sowie Projekte in Planung.	
	Broschüre(n), Beratung und Projekte zum Thema nicht vorhanden.	
Ergebnis	Siehe Status quo	
Ergebnisinterpretation	Dieser Indikator steht unter anderem im Zusammenhang mit der Halbierung des PSM-Einsatzes. Ggf. bietet sich eine stichprobenartige Nachfrage bei Landschaftsbaubetrieben zum Thema naturnahe und insektenfreundliche Gärten an, um Veränderungen feststellen zu können. Gleichfalls gibt die Erhebung der Auflage von Broschüren oder Flyer Einblick in die Verteilung des Informationsmaterials.	

9.4. Maßnahme 83: Handreichung für private Bauherren zur ökol. Gestaltung von Haus und Garten



Quelle: LTB		Relevanz: 2	
LT-Drs. 18/3128 Beschluss des Bayerischen Landtags Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen! [...] Aus Sicht des Landtags sollten darüber hinaus folgende Maßnahmen geprüft, konkretisiert und ggf. umgesetzt werden: [...] - eine Handreichung für private Bauherren zur ökologischen Gestaltung ihrer Grundstücke und Gebäude; [...]			
Indikator und Einheit	Geeignete Broschüre(n) und Informationsmaterial		
Daten	StMB, StMUV		
Konkretisierung	Eine praxistaugliche und aussagekräftige Broschüre mit Verweisen auf Informationsquellen und aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen für private Bauherren. Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung anhand eines vorhandenen Berichts aus Baden-Württemberg Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung anhand vorhandener Handreichungen (Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, 2003), (Landratsamt Tübingen, 2016), (Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen, 2019): Flächenmanagement und Bodenversiegelung Solarchitektur, Passive Sonnenenergienutzung, Klimaschutz Photovoltaik und Solarwärmenutzung Weitere Heizsysteme wie Wärmepumpe, Erdwärme, Wärmedämmung Regen- und Grauwassernutzung Dach- und Fassadenbegrünung Naturnahe Gestaltung der Freiflächen (Lebensraum für Tiere, Blühflächen, nährstoffarme Standorte, Vielfalt und Vernetzung, heimische Arten) Artenschutz am Haus (Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse) Kosten und Förderprogramme		
Rhythmus der Datenerhebung	Einmalig		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team		
Ziel	Handreichung in ausreichender Qualität (Ziel).		
Status Quo	Bisher veröffentlichte Broschüren: Gemeinsam für mehr Artenvielfalt - Eine Handreichung zur insektenfreundlichen Gestaltung von privaten, gewerblichen und öffentlichen Flächen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020)		
Bewertung			
	Broschüre liegt vor.		
	Broschüre in Planung.		
	Broschüre liegt nicht vor.		
Ergebnis	Siehe Status quo		
Ergebnisinterpretation	Die Handreichung wird laut Bericht der Regierung derzeit von der Technischen Universität München im Auftrag des StMB erstellt und soll im ersten Halbjahr 2020 zur Verfügung stehen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz , 2020). Die Handreichung dient als Information und Entscheidungshilfe von Grundbesitzern, da die ökologische Gestaltung der (privaten) Grundstücke und Gebäude beim Thema Artenvielfalt eine wichtige Rolle spielt und beim Monitoring mitberücksichtigt werden sollte.		

10. Naturschutz in der Erziehung und Ausbildung

10.1. Maßnahme 2: Ziele und Aufgaben des Naturschutzes (...) in der Lehre und Ausbildung



Quelle: VB		Relevanz: 1
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist Teil 1 Allgemeine Vorschriften Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung (zu § 2 Abs. 6 BNatSchG) ¹Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. ²Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.		
Indikator und Einheit	Veränderungen im Lehrplan und den Lernmitteln	
Daten	Studien	
Konkretisierung	Analyse kann am ehesten durch spezielle Studien erfolgen, die die Lernmittel sowie den Lehrplan und dessen konkrete Umsetzung im Unterricht untersuchen	
Ziel	Umsetzung neuer Lehrpläne unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Stickstoffeintrages, der Auswirkungen von Schlaggrößen, der Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und der Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben.	
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre	
Datenerhebung durch ...	Studien	
Status Quo	StMUK: Der neue Lehrplan wird derzeit bis einschließlich Jahrgangsstufe 7 unterrichtet.	
Bewertung	Neue Lehrpläne und Studienergebnis, dass die in der Maßnahme benannten Punkte in der Umsetzung berücksichtigt werden	
	Neue Lehrpläne und fehlende Information zur Umsetzung der in der Maßnahme benannten Punkte	
	Fehlende neue Lehrpläne oder Studienergebnis, dass die in der Maßnahme genannten Punkte nicht berücksichtigt werden	
Ergebnis	Fehlende Datengrundlage zur Berücksichtigung der in der Maßnahme benannten Punkte. Die Einführung des LehrplanPLUS bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 wird im Jahr 2023 abgeschlossen sein.	
Ergebnisinterpretation	Zusätzliche Bemühungen: Handreichungen für Lehrkräfte („Grünland entdecken“, „Ökosystem Gewässer (2021)“). Um die Studierenden der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft, zusätzlich zu sensibilisieren, finden im Rahmen des Unterrichts jährlich Diskussionsrunden mit Schülerinnen und Schülern aus Realschulen und Gymnasien statt. Den Lehrkräften der agrarwirtschaftlichen Fachschulen in Bayern steht ein eigenes internes digitales und bayernweites Portal für aktuelle Unterrichtsmaterialien zu Verfügung. Vor allem aktuelle Forschungsergebnisse zum Ressourcenschutz und zum Tierwohl kommen zukünftig noch schneller in den Unterricht und damit in die bayerischen Betriebe. Aktuelle Themen werden auch bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte entsprechend gewichtet.	

10.2. Maßnahme 3: Leistungen der Landwirtschaft für Kulturlandschaft und Gemeinwohl (...) in der Lehre und Ausbildung



Quelle: BG		Maßnahme: 3	
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist			
Teil 1 Allgemeine Vorschriften			
Art. 1b Naturschutz als Aufgabe für Erziehung (zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)			
3 Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohleleistungen für die Vielfalt in der Natur vermittelt. 4 Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.			
Indikator und Einheit	Veränderungen im Lehrplan und den Lernmitteln		
Daten	Studien		
Konkretisierung	Analyse kann am ehesten durch spezielle Studien erfolgen, die die Lernmittel sowie den Lehrplan und dessen konkrete Umsetzung im Unterricht untersuchen		
Ziel	Umsetzung neuer Lehrpläne unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben und der Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohleleistungen für die Vielfalt in der Natur.		
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre		
Datenerhebung durch ...	Studien		
Status Quo	StMUK: Der neue Lehrplan wird derzeit bis einschließlich Jahrgangsstufe 7 unterrichtet.		
Bewertung	Neue Lehrpläne und Studienergebnis, dass die in der Maßnahme benannten Punkte in der Umsetzung berücksichtigt werden		
	Neue Lehrpläne und fehlende Information zur Umsetzung der in der Maßnahme benannten Punkte		
	Fehlende neue Lehrpläne oder Studienergebnis, dass die in der Maßnahme genannten Punkte nicht berücksichtigt werden		
Ergebnis	Fehlende Datengrundlage zur Berücksichtigung der in der Maßnahme benannten Punkte. Die Einführung des LehrplanPLUS bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 wird im Jahr 2023 abgeschlossen sein.		
Ergebnisinterpretation	Zusätzliche Bemühungen: Handreichungen für Lehrkräfte („Grünland entdecken“ , „Ökosystem Gewässer(2021)“). Um die Studierenden der Landwirtschaftsschulen, Abteilung Landwirtschaft, zusätzlich zu sensibilisieren, finden im Rahmen des Unterrichts jährlich Diskussionsrunden mit Schülerinnen und Schülern aus Realschulen und Gymnasien statt. Zudem wurden 2019 erstmals zwölf Projekte des Wettbewerbes der Landwirtschaftsschulen „Biodiversität – Erzeugung gestalten, Arten erhalten“ prämiert. Den Lehrkräften der agrarwirtschaftlichen Fachschulen in Bayern steht ein eigenes internes digitales und bayernweites Portal für aktuelle Unterrichtsmaterialien zu Verfügung. Vor allem aktuelle Forschungsergebnisse zum Ressourcenschutz und zum Tierwohl kommen zukünftig noch schneller in den Unterricht und damit in die bayerischen Betriebe. Aktuelle Themen werden auch bei der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte entsprechend gewichtet.		

11. Politische Kommunikation

11.1. Maßnahme 13: Bericht zur Lage der Natur



Quelle: VB		Relevanz: 1	
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist			
Teil 1 Allgemeine Vorschriften			
Art. 3a Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG)			
Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). [...]			
Indikator und Einheit	Vorliegender Bericht mit ausgewählten Indikatoren zur Lage der Natur.		
Daten	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)		
Konkretisierung	Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung anhand eines vorhandenen Berichts aus Baden-Württemberg (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, 2016): Anlass und Zielsetzung Schwerpunkte der Legislaturperiode Situation der Natur (Naturschutzrelevante Flächen- und Ressourcennutzung, Lebensräume, Pflanzen und Tiere) Naturschutzstrategie des Landes (Handlungsfelder des Naturschutzes, Handlungsfelder anderer Politikbereiche im Naturschutz) Ausblick		
Rhythmus der Datenerhebung	Alle 5 Jahre (einmal pro Legislaturperiode)		
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team, ggf. LBV/Experten		
Ziel	Bericht in ausreichender Qualität (Ziel).		
Status Quo	Keine Angabe		
Bewertung	Inhalte und Qualität des Berichts gemäß definierten Bewertungskriterien.		
	Bericht in hoher Qualität, mit detaillierten Informationen und Grafiken zu allen relevanten Naturschutzbereichen, incl. Benennung von Problemfeldern mit Begründungen.		
	Bericht in mittelmäßiger Qualität. Informationen zu einzelnen Naturschutzbereichen nur lückenhaft. Keine Benennung von Problemfeldern.		
	Bericht in schlechter Qualität oder nicht vorliegend. Informationen zu einzelnen Naturschutzbereichen und Problemfeldern fehlen.		
Ergebnis	Keine Angabe		
Ergebnisinterpretation	Beispielhaft zeigt das Ranking der Nachhaltigkeitsberichte für Unternehmen, das von IÖW und future im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2018 gefördert wurde, welche Kriterien für die Bewertung angesetzt werden können. Neben der inhaltlichen Bewertung des Berichts gibt es auch Anforderungen an die allgemeine Berichtsqualität. Dabei werden die Glaubwürdigkeit, die kommunikative Qualität sowie die Berichterstattung zu wesentlichen Themen bewertet (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2018).		

11.2. Maßnahme 14: Bericht zu ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen



Quelle: VB		Relevanz: 1
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist Teil 1 Allgemeine Vorschriften Art. 3a Bericht zur Lage der Natur (zu § 6 BNatSchG) [...] Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a (Artenvielfalt) vorzulegen.		
Indikator und Einheit	Vorliegender Bericht mit Angaben zu den in §1a BayNatSchG geforderten Angaben zur Artenvielfalt.	
Daten	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)	
Konkretisierung	Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung: Betriebs- und Flächenentwicklung (ha) im Ökologischen Landbau (nach Nutzungsart, Verbänden, Region,...) Erzeugung (Flächennutzung nach Regierungsbezirk, Nutzungsart, Markt und Warenströme, Verbraucher) Bildung, Beratung & Forschung Förderpolitik (Anzahl & Landwirtschaftliche Nutzfläche der KULAP geförderten Öko-Betriebe) Öko-Kontrollsystem Handlungsbedarf und –empfehlungen	
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich	
Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team, ggf. LBV/Experten	
Ziel	Jährlicher Bericht in ausreichender Qualität (Ziel).	
Status Quo	Die Forschungsgruppe Agrar- und Regionalentwicklung Triesdorf & ECOZERPT GbR haben im Jahr 2013 einen Bericht zur Evaluierung des Ökologischen Bayerns veröffentlicht. Ziel war es die Situation im Ökolandbau in einer Schwachstellen- und Potenzial-Analyse möglichst umfassend zu untersuchen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2013). Daneben veröffentlicht die LfL jährlich die Daten zur Flächennutzung im Ökologischen Landbau in Bayern (Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 2018).	
Bewertung	Inhalte und Qualität des Berichts gemäß definierten Bewertungskriterien.	
	Bericht in guter Qualität.	
	Bericht in mittelmäßiger Qualität.	
	Bericht in schlechter Qualität oder nicht vorliegend.	
Ergebnis	Siehe Status quo	
Ergebnisinterpretation	Beispielhaft zeigt das Ranking der Nachhaltigkeitsberichte für Unternehmen, das von IÖW und future im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2018 gefördert wurde, welche Kriterien für die Bewertung angesetzt werden können. Neben der inhaltlichen Bewertung des Berichts gibt es auch Anforderungen an die allgemeine Berichtsqualität. Dabei werden die Glaubwürdigkeit, die kommunikative Qualität sowie die Berichterstattung zu wesentlichen Themen bewertet (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2018). Dieser Bericht steht im Zusammenhang mit den Indikatoren aus den Themenbereichen Ökologischer Landbau sowie Dauergrünland und kann hierzu ergänzende Daten liefern.	

11.3. Maßnahme 21: Bericht zum Biotopverbund



Quelle: VB	Relevanz: 1
Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist Teil 3 Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur Art. 19 Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm [...] (3) Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen.	
Indikator und Einheit	Vorliegender Bericht mit ausgewählten Indikatoren und Angaben zum Biotopverbund.
Daten	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Konkretisierung	Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung anhand vorhandener Berichte aus Hessen (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2011/2013) und Baden-Württemberg (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, 2017): Flächenstatistiken • % Biotopverbundflächen Landesfläche und Aufgliederung nach den Qualitäten bzw. Lebensraumtypen • % Biotopverbundflächen und Aufgliederung nach den Qualitäten bzw. Lebensraumtypen je Naturraum (nach Ssymank) Konnektivität • Aktueller Trend der Landschaftszerschneidung • In Ermangelung eines geeigneten Indikators: Verbalargumentative Einschätzung der Durchwanderbarkeit je Naturraum (nach Ssymank), Lebensraum (Trocken, Mittel, Feucht, Wald) und Gilde (Raumnutzung/Mobilität) • Darstellung der größten räumlichen Lücken im Biotopverbund-Netz und welche Maßnahmen dagegen ergriffen werden (z.B. jedes Jahr ein anderer Regierungsbezirk). Biotopverbundprojekte • Kurzsteckbrief der drei größten Biotopverbundprojekte des Vorjahres • Verbalargumentative Einschätzung der Wirksamkeit der drei größten und ältesten Biotopverbundprojekte Wildtierkorridore • Aktueller Umsetzungsstand der 2008 geplanten Querungshilfen (65 Stück) aus "Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung von bedeutsamen Wildtierkorridoren an Bundesfernstraßen in Bayern" Länderübergreifender Biotopverbund • Darstellung aktuell laufender gebietsübergreifender Verbundprojekte Ergänzende Informationen über: • „BayernNetz Natur“ im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) • „Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm“ (VNP) (StMUV 2017) • „Aktionsprogramm bayerische Artenvielfalt“ - Initiative zur Erreichung der 2020-Ziele der bayerischen BDS (ANL 2017) • Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) (landesweites Projekt, Entwicklung eigenständiger Fachkonzepte in der Landschaftsrahmenplanung) (LfU 2003) • Donau- und Alpenstrategie (Bayerische Staatsregierung 2017)
Rhythmus der Datenerhebung	Jährlich

Datenerhebung durch ...	Monitoring-Team, ggf. LBV/Experten	
Ziel	Jährlicher Bericht in ausreichender Qualität (Ziel).	
Status Quo	Zur Realisierung eines landesweiten Biotopverbunds und der Umsetzung des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) wurde im Rahmen der Bayerischen Biodiversitätsstrategie das Projekt BayernNetzNatur ins Leben gerufen. Die Grundprinzipien von BayernNetzNatur sind Freiwilligkeit und Kooperation. Aktuell gibt es über 400 Projekte, die anhand bestimmter Kriterien unterstützt wurden (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, 2020). Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt auf seinen Internetseiten Daten zu Biotopflächen zur Verfügung (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020).	
Bewertung	Inhalte und Qualität des Berichts gemäß definierten Bewertungskriterien.	
	Bericht in guter Qualität.	
	Bericht in mittelmäßiger Qualität.	
	Bericht in schlechter Qualität oder nicht vorliegend.	
Ergebnis	Siehe Status quo.	
Ergebnisinterpretation	Beispielhaft zeigt das Ranking der Nachhaltigkeitsberichte für Unternehmen, das von IÖW und future im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2018 gefördert wurde, welche Kriterien für die Bewertung angesetzt werden können. Neben der inhaltlichen Bewertung des Berichts gibt es auch Anforderungen an die allgemeine Berichtsqualität. Dabei werden die Glaubwürdigkeit, die kommunikative Qualität sowie die Berichterstattung zu wesentlichen Themen bewertet (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2018). Dieser Bericht steht im Zusammenhang mit den Indikatoren aus den Themenbereichen Wald, Gewässerrandstreifen sowie Biotopverbund/-ausstattung & Straßenbegleitgrün und kann hierzu ergänzende Daten liefern.	

Literaturverzeichnis

- Bayerische Landesamt für Statistik . 2020.** Land- und Forstwirtschaft. [Online] 2020. [Zitat vom: 14. 07 2020.] https://www.statistik.bayern.de/statistik/wirtschaft_handel/landwirtschaft/.
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft . 2018.** Agrarumweltmaßnahmen in Bayern, Analyse der Inanspruchnahme 2007- 2017. [Online] 2018. [Zitat vom: 20. Juli 2020.] https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/agrarumweltma%C3%9Fnahmen-bayern-inanspruchnahme-_2007-2017_lfl-information.pdf.
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft. 2018.** Flächennutzung im Ökologischen Landbau in Bayern 2018. *Arbeitsschwerpunkt Ökologischer Landbau*. [Online] 2018. [Zitat vom: 23. Juli 2020.] https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iem/dateien/%C3%96ko-lf_by_2018_internet.pdf.
- , **2018.** InVeKoS-Flächenentzug in den Jahren 2008 bis 2017. [Online] 2018. [Zitat vom: 20. Juli 2020.] https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/invekos-flaechenentzug-2008-2017_lfl-information.pdf.
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau. 2019.** *Biodiversität – Mut zu mehr Vielfalt im Garten. Bericht der Bayerischen Gartenakademie 5*. Veitshöchheim : 2019.
- Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung. 2020.** Öko-Modellregionen. [Online] 2020. [Zitat vom: 21. Juli 2020.] <https://www.oekomodellregionen.bayern>.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt . 2020.** Pressemitteilung Nr. 19 / Mittwoch, 01. Juli 2020. *Ausweisung von Gewässerrandstreifen - Natur, Wasser*. [Online] 2020. [Zitat vom: 21. Juli 2020.] <https://www.lfu.bayern.de/pressemitteilungen/c/1390856/19-20-ausweisung-gewaesserrandstreifen>.
- , **2020.** UmweltAtlas Bayern, Themenbereich Gewässerbewirtschaftung. [Online] 2020. [Zitat vom: 21. Juli 2020.] <https://www.umweltatlas.bayern.de>.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2020.** Biotopkartierung Daten: Biotopflächen und Sachdaten. *Übersicht Natur*. [Online] 2020. [Zitat vom: 23. Juli 2020.] https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/index.htm.
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten & Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. 2019.** *Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM) - Merkblatt, Stand 30. Dezember 2019*. München : 2019.
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. 2020.** Bayerischer Agrarbericht 2020 - Volksbegehren. [Online] 2020. [Zitat vom: 21. Juli 2020.] <https://www.agrarbericht-2020.bayern.de>.
- , **2013.** *Evaluation des Ökologischen Landbaus in Bayern - Abschlussbericht*. Triesdorf / Freising : 2013.
- , **2020.** Naturwälder in Bayern. *Was sind Naturwälder?* [Online] 2020. [Zitat vom: 21. Juli 2020.] <https://www.stmelf.bayern.de/wald/lebensraum-wald/236354/index.php>.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz . 2020.** *Beschluss des Bayerischen Landtags vom 17. Juli 2019 (Drs. 18/3128) betreffend: Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!* München : 2020.
- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. 2020.** BayernNetzNatur-Projekte - Bayerns landesweiter Biotopverbund. *Natur Vielfalt Bayern*. [Online] 2020. [Zitat vom: 23. Juli 2020.] <https://www.naturvielfalt.bayern.de/projekte/bayernnetznatur/index.htm>.
- , **2020.** *Beschluss des Bayerischen Landtags vom 27.11.2019 (Drs. 18/5077) Biotopkartierung in Bayern*. München : 2020.
- , **2019.** Erste Vollzugshinweise zu den Änderungen des Immissionsschutzrechts aufgrund des Volksbegehrens zum Artenschutz und des Begleitgesetzes. München : 2019.
- , **2019.** Gemeinsam für den Schutz unserer Insekten. *Blühpakt Bayern*. München : 2019.

- . 2020. *Gemeinsam für mehr Artenvielfalt - Eine Handreichung zur insektenfreundlichen Gestaltung von privaten, gewerblichen und öffentlichen Flächen*. München : 2020.
- . 2019. Insekten brauchen auch im Winter unseren Schutz. *Blühpakt Bayern*. München : 2019.
- . 2019. Klimaschutz - Bayerischer Klimaschutzoffensive. [Online] 2019. [Zitat vom: 22. Juli 2020.] <https://www.stmuv.bayern.de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz/index.htm>.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. 2018.** Kriterien guter Berichterstattung. *Unternehmenswerter CSR Made in Germany*. [Online] 2018. [Zitat vom: 23. Juli 2020.] <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Unternehmen/CSR-Berichterstattung/Kriterien-guter-Berichterstattung/was-macht-guten-csr-bericht-aus.html>.
- ECOZEPT & FiBL Projekte GmbH. 2019.** *30% Ökolandbau in Bayern im Jahr 2030: Analysen und Empfehlungen aus Absatz- und Marktsicht. Eine Machbarkeitsstudie, erarbeitet für BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN*. Freising : 2019.
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL). 2015/16.** *Die bioregio Beschaffungssituation in der Gemeinschaftsverpflegung in Bayern*. Frankfurt am Main/Freising : 2015/16.
- GVBL. Nr. 4. 2020.** Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020. *Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2020*. München : 2020.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. 2011/2013.** *Landesweiter Biotopverbund für Hessen*. Wiesbaden : 2011/2013.
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen. 2003.** *Bauherrenfibelf Muldingen - Eine Fibel zum Bauen und Renovieren*. Nürtingen : 2003.
- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen. 2019.** *Ökologische Gestaltung von Unternehmensstandorten - Praxisbeispiele in Ostwestfalen*. Bielefeld : 2019.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holstein et al. . 2012.** *Potentiale und Ziele zum Moor- und Klimaschutz. Eine Vision für Moore in Deutschland*. Flintbek : 2012.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2017.** *Grüne Infrastruktur - Biotopverbund in Baden-Württemberg*. Karlsruhe : 2017.
- Landratsamt Tübingen. 2016.** *Artenschutz am Haus - Hilfestellung für Bauherren, Architekten und Handwerker*. Tübingen : 2016.
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. 2016.** *Bericht zur Lage der Natur in Baden-Württemberg*. Stuttgart : 2016.

Landtagsdrucksachen

- LT-Drs. 17/2321 Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Streuobstwiesen 2014
- LT-Drs. 18/200 vom 15.03.2019, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Biotopkartierung in Bayern
- LT-Drs. 18/353 vom 14.02.2019, Anfrage zum Plenum von Patrick Friedl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):
Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit späterem Mähzeitpunkt
- LT-Drs. 18/3128 PL vom 17.07.2019, Beschluss des Plenums zu Antrag CSU, FREIE WÄHLER DRS 18/1845:
Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen!
- LT-Drs. 18/3475 vom 04.10.2019, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Nachhaltige Beschaffung
der öffentlichen Hand
- LT-Drs. 18/5077 vom 27.11.2019, Beschluss des Bayerischen Landtags: Biotopkartierung in Bayern
- LT-Drs. 18/6336 vom 03.04.2020, Schriftliche Anfrage SPD: Ökologische und ökonomische Auswirkungen von
Agrarumweltmaßnahmen
- LT-Drs. 18/6584 vom 09.04.2020, Schriftliche Anfrage SPD: Stand der Umsetzung des Volksbegehrens
Artenvielfalt "Rettet die Bienen!" und des Begleitgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und
Naturschönheit in Bayern
- LT-Drs. 18/7430 vom 05.05.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Einsatz von Pestiziden auf
staatlichen Flächen - Bereich Staatsministerium für Unterricht und Kultus
- LT-Drs. 18/7337 vom 06.05.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Späte Mahd
- LT-Drs. 18/7470 vom 12.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Entwicklung des
Ökolandbaus in Bayern
- LT-Drs. 18/7673 vom 09.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Einsatz von Pestiziden auf
staatlichen Flächen - Bereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
- LT-Drs. 18/7763 vom 19.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Einsatz von Pestiziden auf
staatlichen Flächen - Bereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
- LT-Drs. 18/7768 vom 10.07.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Einsatz von Pestiziden auf
staatlichen Flächen – Bereich Staatsministerium der Justiz
- LT-Drs. 18/7789 vom 19.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Biotopverbundflächen in
Bayern
- LT-Drs. 18/7798 vom 26.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Einsatz von Pestiziden auf
staatlichen Flächen - Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- LT-Drs. 18/7803 vom 26.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Einsatz von Pestiziden auf
staatlichen Flächen - Bereich Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- LT-Drs. 18/7836 vom 26.06.2020, Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Gewässerschutz im
Kulturlandschaftsprogramm
- LT-Drs. 18/8539 vom 15.06.2020, Anfragen zum Plenum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ökomodellregionen
- LT-Drs. 18/9381 (noch nicht veröffentlicht), Schriftliche Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Biotopverbund in
Bayern

Gesetze und Richtlinien

- Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist
- Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das durch Art. 11a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist
- Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist
- Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist
- Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16. Januar 2014, Az. 64e-U8634-2014/1-1, (AllMBl. S. 34, ber. S. 162)
- Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2020

Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Neckarsteige 6-10
72622 Nürtingen